



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

54.2-c9-8823 Schleith GmbH / Genehmigung

Schleith GmbH
BLU Bodenverwertung Lagerung Umschlag
z.H. des Geschäftsführers Mathias Eck
Hochbahnstraße 8-10
76189 Karlsruhe

Karlsruhe 08.12.2020

Name [REDACTED]

Durchwahl 0721 [REDACTED]

Aktenzeichen 54.2-c9-8823 Schleith GmbH
/ Genehmigung
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

Zahlungsempfänger: Landesoberkasse BW

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag: [REDACTED]

EUR

 Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Umschlag-, Lager- und Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können in der Hochbahnstraße 8-10, 76189 Karlsruhe

Ihr Antrag vom 25.9.2019, eingegangen am 30.9.2019, zuletzt geändert mit Schreiben vom 11.11.2020

Anlagen

Tabelle Entsorgungskosten je Abfallschlüssel, LUBW Baden-Württemberg, Karlsruhe
2 Fassungen gesiegelter Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Eck,

es ergeht folgender Bescheid:

1.

Der Schleith GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Mathias Eck, wird auf ihren Antrag vom 25. September 2019, zuletzt geändert mit Schreiben vom 11. November 2020 gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG in Verbindung mit den Nummern

8.11.1.1 (GE), 8.11.2.1 (GE), 8.11.2.3 (GE), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (GE), 8.12.2 (V), 8.15.1 (G), 8.15.3 (V) und 9.11.1 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) die

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNG

für die Errichtung und den Betrieb einer Umschlag-, Lager- und Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, in der Hochbahnstraße 8-10 in 76189 Karlsruhe erteilt.

1.1 Die Genehmigung umfasst:

- a) Die Errichtung und die Inbetriebnahme von folgenden Anlagenbestandteilen:
 - Materialannahme/-abgabe, Wägung, Eingangskontrolle (BE 1.00)
 - Freilager 1 unbefestigt (BE 2.00)
 - Freilager 2 befestigt (BE 3.00)
 - Hallenlager 1 (BE 4.00)
 - Hallenlager 2 (BE 5.00)
 - Umschlagsanlage auf Schiff und Bahn (BE 6.00)
 - Eigenverbrauchstankstelle mit Gerätewaschplatz,
 - gekapselte und entstaubte Verladebandanlage sowie
 - Büro- und Sozialcontainer und Werkstatt.
- b) Den Abbruch von einem Bürocontainer, von Garagen und einer Lagerhalle (entsprechend den Antragsunterlagen Anlage C 2 Antrag Abbruch).
- c) Die Erweiterung der Gesamtfläche des Betriebes auf 25.000 m².
- d) Die Erweiterung des Abfallartenkataloges um weitere gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (siehe Nr. 4.1.10).
- e) Die Erhöhung des Gesamtdurchsatzes für Abfälle und Schüttgüter, die im trockenen Zustand stauben können, auf insgesamt 407.239 t pro Jahr, bzw. 6.000 t pro Tag. Von den 407.239 t pro Jahr dürfen maximal 400.000 t pro Jahr auf Schüttgüter und maximal 75.458 t pro Jahr auf gefährliche Abfälle entfallen.

- f) Die Erhöhung der maximalen Lagerkapazität für Abfälle und für Schüttgüter, die im trockenen Zustand stauben können, auf insgesamt 74.400 t, davon maximal 10.333 t gefährliche Abfälle.
- g) Die Erhöhung der Behandlungskapazität für Abfälle durch Brechen, Sieben, Mischen und Entwässern auf insgesamt 282.500 t pro Jahr, bzw. 4.800 t pro Tag. Von der Jahresbehandlungskapazität von 282.500 t dürfen maximal 57.500 t auf gefährliche Abfälle und maximal 50.000 t auf Aschen und Schlacken entfallen.
- h) Die Behandlungs-, Umschlag- und Lagerkapazitäten von Abfällen und Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, stellen sich nach den Ziffern der 4. BImSchV wie folgt dar:

Nr. nach 4. BImSchV	Anlagenbeschreibung (kurz)	Tageskapazitäten	Jahreskapazität	Jahreskapazität
		Behandlung	je Anlagenart	tät Behandlung
		t/d	t/a	t/a
8.11.1.1 (G/E)	Behandlung von gefährlichem Abfall durch Vermengen und Vermischen	4.800	57.500	282.500
8.11.2.1 (G/E)	Sonstige Behandlung von gefährlichem Abfall (Brechen, Sieben und Entwässern)			
8.11.2.3 (G/E)	Sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Schlacken und Aschen (Brechen, Sieben und Vermischen)		50.000	
8.11.2.4 (V)	Sonstige Behandlung von nicht gefährlichem Abfall (Brechen, Sieben, Vermischen, Entwässern)			

Nr. nach 4. BImSchV	Anlagenbeschreibung (kurz)	Lagerkapazität je	max. Gesamtlagerkapazität
		Anlagenart	
		t	t
8.12.1.1 (G/E)	Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen	10.333	74.400
8.12.2 (V)	Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen		
	Lagerung von Schüttgütern		

Nr. nach 4. BImSchV	Anlagenbeschreibung (kurz)	Tagesdurchsatz	Jahresdurchsatz je Anlagenart	Gesamtdurchsatz
		t/d	t/a	t/a
8.15.1 (G)	Umschlagen von gefährlichen Abfällen	6.000	75.458	407.239
8.15.3 (V)	Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen			
9.11.1 (V)	Offene oder unvollständig geschlossenen Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, unter Verwendung von Mobilbaggern, Radlader und ähnlichen Einrichtungen		400.000	

1.2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

a) Baugenehmigung nach §§ 49, 58 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO).

Die Baugenehmigung wird **ohne** Baufreigabe erteilt. Mit der Errichtung darf erst nach der Baufreigabe durch die untere Baurechtsbehörde der Stadt Karlsruhe begonnen werden.

b) Genehmigung der Indirekteinleitung nach § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

c) Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 48 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen (Sedimentationsanlage, drei Nass-Schlammfänge).

d) Eignungsfeststellung nach § 63 Abs.1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

1.3 Der Genehmigung liegen die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten und mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten, zu betreiben und Instand zu halten, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

- 1.4 Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.5 Die Genehmigung erfolgt unter den in Nr. 4 dieses Bescheides aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 1.7 Der Betrieb der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn die unter der Nebenbestimmung Nr. 4.9 festgesetzte Sicherheitsleistung geleistet wurde.
- 1.8 Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Bescheid entsprochen wird.
- 1.9 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.
- 1.10 Dieser Genehmigung liegen die folgenden Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der derzeit geltenden Fassung zugrunde:
 - Abfallbehandlungsanlagen
 - Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter.

2. ANTRAGSUNTERLAGEN

Der Entscheidung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen zu Grunde.

Es handelt sich um folgende Unterlagen:

Ordner 1

Inhalt	Seiten
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Formblatt 1.1) und Anlage 1 dazu (Inhaltsübersicht)	8
I Kurzbeschreibung des Vorhabens	6
A Antragstellung	1
1 Allgemeine Angaben zum Antragsinhalt und zum Standort	3
2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung	10
3 Angaben zu Luftschadstoffen einschließlich Gerüchen	12
4 Angaben zu Lärm	1
5 Angaben zu elektromagnetischen Feldern, Erschütterungen, Licht	1
6 Abwasser	1
7 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	5
8 Angaben zu anfallenden Abfällen	1
9 Angaben zur Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	2
10 Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
11 Angaben zum Ausgangszustand für Anlagen nach der IE-Richtlinie	1
12 Angabe zur Anlagensicherheit für Betriebsbereiche	1
13 Angaben zur UVP-Vorprüfung bzw. UVP-Prüfung	2
Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen	2
Formblatt 2.2 Produktionsverfahren / Einsatzstoffe	1
Formblatt 3.1 Emissionen Betriebsvorgänge Verfahren	2
Formblatt 3.2 Emissionen / Maßnahmen	1
Formblatt 3.3 Emissionen / Quellen	1
Formblatt 4 Lärm	2
Formblatt 5.1 Abwasser / Anfall	2
Formblatt 5.2 Abwasser / Abwasserbehandlung	1
Formblatt 5.3 Abwasser / Einleitung	2
Formblatt 6.1 Übersicht / Wassergefährdende Stoffe	2
Formblatt 6.2 Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe	6
Formblatt 7 Abfall	1
Formblatt 8 Arbeitsschutz	3
Formblatt 9 Ausgangszustandsbericht (AZB)	3
Formblatt 10.1 Anlagensicherheit Störfall-Vorsorge	2

Formblatt 11	Umweltverträglichkeitsprüfung	1
Anlage B 2.1	Lageplan, Stand vom 9. November 2020	2
Anlage B 2.2	Grundfließbild Plan	1
Anlage B 2.3	Technische Daten - LÜRA- Stellwände	12
Anlage B 2.4.1	Verladebandanlage	2
Anlage B 2.4.2	Verladebandanlage - Plan	1
Anlage B 2.5	Technische Daten - Radlader Volvo	11
Anlage B 2.6	Technische Daten – Radbagger EW180E	16
Anlage B 2.7	Technische Daten – Allu-Separatorschaufel	8
Anlage B 2.8.1	Technische Daten – Mobilbagger Fuchs MHL 370F	12
Anlage B 2.8.2	Technische Daten – Mobilbagger 840_M_E	15
Anlage B 2.9	Technische Daten - Siebanlage	9
Anlage B 2.10	Technische Daten – Brecher	25
Anlage B 2.11	Technische Daten - Entwässerungscontainer	6
Anlage B 2.12	Technische Daten - Reifenwaschanlage	7
Anlage B 2.13	Lightcycle System	5
Anlage B 3.1	Technische Daten - Luftschleier	12
Anlage B 3.2.1	Technische Daten - Abluftanlage	1
Anlage B 3.2.2	Technische Daten - Abluftanlage	4
Anlage B 3.2.3	Technische Daten - Abluftanlage	1

Ordner 2

Inhalt	Seiten	
Anlage B 3.3	2019-07-25 CFD Simulation	96
Anlage B 3.4.1	Windkarte BW_10m	1
Anlage B 3.4.1	Windkarte Text	1
Anlage B 3.5	Technische Daten – Regner ZN23	2
Anlage B 3.6	Technische Daten – Regner ZK30	2
Anlage B 3.7	Technische Daten – Nebolex	8
Anlage B 3.8	Technische Daten – Aquaco	16
Anlage B 3.9	Staubgutachten vom 9. Dezember 2019	138
Anlage B 4.1	Schallgutachten vom 1. August 2019	27
	Anlagen: 3 Anhänge	104
Anlage B 7.1.1	Betriebsanweisung § 44 AwSV	13
Anlage B 7.1.2	Betriebsanweisung § 44 AwSV – Anlage 4	4
Anlage B 7.2	Eignungsfeststellungsgutachten, mit Änderungen vom 9. November 2020 Anlagen: Auflistung der vorgesehenen Abfallschlüssel Lageplan Teil West + Detailschnitte Lageplan Teil Ost + Detailschnitte	12

Tab. 4: Annahmegrenzwerte Feststoffwerte Halle 1 Tab. 5: Grenzwerte Feststoffwerte Halle 2		
Anlage B 8.1	Massengerüst Sicherheitsleistung	1
Anlage B 8.2	Entsorgungswege	3
Anlage B 9.1	Efb-Zertifikat	1
Anlage B 13.1	Schutzgebiete	1
Anlage B 13.2	Flächennutzungsplan	2
Anlage B 13.3.1	Überflutungsflächen	1
Anlage B 13.3.2	Hafensperrtor	2

Ordner 3

Inhalt	Seiten
Anlage C1	50
Antrag auf Baugenehmigung Anlagen: Lageplan 1:500 Lageplan Abstandsflächen 1:500 Lageplan Teil West + Detailschnitte Lageplan Teil Ost + Detailschnitte Plan Lagerhalle Grundriss+ Schnitt Plan Lagerhalle Ansichten Plan Werkstatt + Tank- und Waschplatz Plan Wiegebüro Ost Plan Wiegebüro West Plan Bürogebäude	
Antrag auf Baugenehmigung Teil Umschlaganlage (ergänzt mit Stand vom 23. März 2020) Lageplan 1:500 (Stand vom 10. Februar 2020) Lageplan Abstandsflächen 1: 500 Plan Umschlaganlage Plan Anlegebrücke	15
Anlage C2	10
Antrag Abbruch Anlagen: Lageplan Abbruch 1:500 Lageplan Abbruch Lagerhalle, Container, Garagen 1:500	
Anlage C3	1
Luftbild	
Anlage C4	22
Brandschutzgutachten vom 16. Dezember 2019	
Anlage C5	36
Entwässerungsantrag Anlagen: Plan Bewehrung Ortbetonschacht Werkstattplan Stahlbau Gitterrost Dokumentation Moby Dick Dragon Reifenwaschanlage Entwässerung Lageplan gesamt Entwässerung Lageplan Teil West Entwässerung Lageplan Teil Ost	8

Ergänzende Unterlagen:

1. Ablaufschema „Annahmekontrolle Abfälle Anlage B 8.2“ und Ablaufschema „Annahmekontrolle Abfälle B 8.2 vereinfacht“ aus der E-Mail der Firma Schleith GmbH vom 20. März 2020.
2. E-Mail der Firma Schleith GmbH vom 6. Juli 2020 inkl. Anlagen mit Informationen zu folgenden Themen:
 - Immissionsschutz:

Stellungnahme des Staubgutachters iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 20. Juni 2020 zur Ableitung der Abluft aus dem Hallenlager 1 ohne die Errichtung eines Kamins.

Weitergehende technische Informationen zur Abluftreinigungsanlage und zur Filterleistung.
 - Arbeitsschutz:

Die Firma Schleith GmbH teilt mit, dass die Hallenlager 1 und 2 als Schwarzbereich anzusehen sind.
3. Stellungnahme des Lärmgutachters KREBS+KIEFER FRITZ AG, Darmstadt vom 28. Oktober 2020 als Ergänzung zur schallschutztechnischen Untersuchung vom 1. August 2019.
4. Stellungnahme des Staubgutachters iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Freiburg vom 5. November 2020 als Ergänzung zur Staubimmissionsprognose vom 9. Dezember 2019.
5. E-Mail der Firma Schleith GmbH vom 10. November 2020 mit dem angehängten Datenblatt zur technischen Spezifikation des zum Einsatz kommenden Schwarz-Weiß-Containers CSO-SW625.

Die ergänzten Unterlagen sind thematisch den Registern zugeordnet und entsprechend abgelegt worden. Diese Unterlagen sind ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen.

3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Firma Schleith GmbH betreibt bisher auf dem Gelände der Hochbahnstraße 8-10, im Karlsruher Rheinhafen eine Umschlag- und Lageranlage für schwach belastete mineralische Bauabfälle bis zum Zuordnungswert Z 1.1 nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden Baden-Württemberg). Die derzeit genehmigte Lagermenge für Abfälle und Baustoffe, wie Sand, Kies, Steine und andere Materialien beträgt 25.000 t und der Gesamtdurchsatz 100.000 t pro Jahr, bzw. 2.500 t pro Tag. Die Bestandsanlage erstreckt sich auf eine Fläche von 10.000 m².

Mit Antrag vom 25. September 2019 wird die Erweiterung des Betriebs um eine Lager-, Umschlags - und Behandlungsanlage für nicht gefährliche und gefährliche mineralische Abfälle und für Schüttgüter, die im trockenen Zustand stauben können, wie Sand, Kies und Mineralien, und eine Erweiterung des Betriebsgrundstückes um das Zweieinhalbfache beantragt.

Es sollen pro Jahr insgesamt bis zu 407.239 t überwiegend mineralische Abfälle oder alternativ mineralische Schüttgüter angenommen werden, davon handelt es sich bei bis zu 75.458 t um gefährliche Abfälle. Letztere werden vor allem in den neu zu errichtenden Lagerhallen 1 und 2 gelagert sowie im geringen Umfang in dichten und abgedeckten Containern im Freilager. Die Aufbereitung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle durch Brechen, Sieben, Mischen und Entwässern soll mit einer Kapazität von insgesamt 282.500 t pro Jahr erfolgen, davon entfallen 57.500 t auf die gefährlichen Abfälle. Die mineralischen Schüttgüter und Abfälle dürfen auch direkt von einem Transportmedium auf ein anderes (z.B. von Lkw auf Bahn oder Schiff) umgeschlagen werden.

Zusammenfassend bestehen die künftigen Haupttätigkeitsbereiche aus:

- dem Umschlag und der Lagerung von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können (Baustoffe wie Sand, Kies, Steine u.a. Mineralien),
- dem Umschlag und der Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen,
- der mechanischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch Brechen, Sieben und Mischen und
- dem Entwässern von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (hier: Schlämme).

Die Anlieferung der Abfälle und der Schüttgüter erfolgt zum größten Teil per Lkw über die südöstliche Zufahrt. Im Betriebsbereich BE 1.00 werden diese verwogen, registriert und entweder den dem Material entsprechenden Lagerplätzen in den Frei- oder Hallenlagerplätzen zugewiesen oder direkt auf ein anderes Transportmittel umgeschlagen. Ein kleinerer Teil der Abfälle bzw. Schüttgüter, max. 20.000 t pro Jahr, wird über Bahn und Schiff angeliefert. Mit dem Schiff dürfen nur nicht wassergefährdende Abfälle angeliefert werden. Die Anlieferung von Abfällen mit der Bahn ist auf die Abfallschlüssel AVV 17 05 07* (Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält), AVV 17 05 08 (Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt), AVV 17 05 03* (Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten) und 17 05 04 (Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen) begrenzt. Die Annahmekontrolle umfasst neben den Lieferpapieren auch die optische Sichtprüfung. Nicht vollständig deklarierte Abfälle werden auf einer gekennzeichneten Fläche unter Dach gelagert und nachbeprob.

Mit einer mechanischen Aufbereitung durch Aussortieren von Wertstoffen (z. B. Metalle) und Störstoffen (z.B. Holz, Kunststoffe), Sieben, Brechen und Mischen wird ein Teil der Abfälle aufbereitet. Die Behandlung durch das Brechen und das Sieben erfolgt zum Teil mehrstufig. Ziel ist die Abtrennung verwertbarer Materialien und die Verbesserung der Transportlogistik, der vorzugsweise per Schiff und Bahn abtransportierten Abfälle.

Das Entwässern von schlammförmigen Abfällen erfolgt in speziellen Entwässerungscontainern mit einem eingesetzten Siebkorb und einem Filtratablauf im Hallenlager 1 oder Hallenlager 2. Das aus den Containern ablaufende Filtrat wird in einer Sammelleitung gefasst und in einen doppelwandigen Lagerbehälter gepumpt. Die Weiterverwendung des Wassers erfolgt in Abhängigkeit von der Deklarationsanalyse des angenommenen Schlammes. Mit dem Wasser werden mittels Schmutzwasserpumpe Haufwerke befeuchtet, die mindestens eine Belastungsklasse über dem angenommenen Schlamm liegen.

Im Freilager 1 (BE 2.00) dürfen nur Abfälle gelagert und behandelt werden, deren Belastung die Zuordnungswerte Z 1.1 der VwV Boden und des Dirlmann-Erlasses vom 13. April 2004 (Az. 25-8982.31/37) einhält und im Freilager 2 (BE 3.00) dürfen nur Abfälle gelagert und behandelt werden, deren Belastung die Zuordnungswerte Z 2 VwV Boden bzw. Dirlmann-Erlass sowie die Grenzwerte der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft“ für besondere Inhaltsstoffe einhält. Im Hallenlager 2

(BE 5.00) dürfen gefährliche Abfälle gelagert aber nicht behandelt werden. Die Behandlung von gefährlichen Abfällen erfolgt ausschließlich im Hallenlager 1 (BE 4.00), das mit einer Entlüftungs- und Abluftbehandlungsanlage ausgestattet ist. In der Halle 1 können stärker belastete Abfälle als in der Halle 2 gelagert werden. Die Annahmegrenzwerte für die Lagerung und Behandlung von Abfällen sind für die Halle 1 in der Tabelle 4 und für die Halle 2 in der Tabelle 5 im Antragstext der Antragsunterlagen enthalten.

Die Abluftreinigungsanlage in der Halle 1 beinhaltet einen Membranfilter für die Abscheidung von Stäuben sowie einen Aktivkohlefilter. Es handelt sich hierbei um ein besonders emissionsarmes Verfahren der Abluftreinigung, so dass von der Abluftführung über einen Schornstein abgesehen werden konnte. Antragsgemäß erfolgt die Absaugung mit einem Durchsatz von 40.000 m³/h.

Abzugebende mineralische Abfälle werden beprobt, entsprechend deklariert und einer ordnungsgemäßen Entsorgung, vorzugsweise Verwertung, zugeführt. Der Abtransport erfolgt zu 50 % per Lkw, zu 40 % per Schiff und zu 10 % mit der Bahn. Die Beladung auf Bahn und Schiff erfolgt ausschließlich über eine gekapselte und abgesaugte Verladebandanlage ansonsten werden die Abfälle und Schüttgüter mit einem Radlader bewegt.

4. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, mindestens einen Monat zuvor schriftlich anzuzeigen.
- 4.1.2 Zwei Wochen vor Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, die Person schriftlich anzuzeigen, die für die Gesellschaft die Betreiberpflichten der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt.
- 4.1.3 Die Anlage darf montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und samstags von 06:00 bis 18:00 Uhr betrieben werden. Der Betrieb einzelner Anlagen-Aggregate ist zeitlich beschränkt (siehe Nebenbestimmung Nr. 4.5.24).
- 4.1.4 Die Anlieferung von Abfällen und Schüttgüter per Bahn und Schiff ist in Summe auf maximal 20.000 t pro Jahr begrenzt.
- 4.1.5 Mit der Bahn dürfen nur folgende Abfallschlüssel angeliefert werden:
- 17 05 07* (Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält),
 - 17 05 08 (Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt),
 - 17 05 03* (Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten) und
 - 17 05 04 (Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen).
- 4.1.6 Mit der Bahn dürfen keine Abfälle angeliefert werden, die leichtflüchtige Schadstoffe enthalten.
- 4.1.7 Mit dem Schiff dürfen nur nicht wassergefährdende Abfälle und Schüttgüter angeliefert werden.
- 4.1.8 Abfälle, die mit der Bahn oder dem Schiff angeliefert werden, dürfen die Konzentration von 100 mg/kg Thallium nicht überschreiten.
- 4.1.9 Der Abtransport der Abfälle per Lkw aus der Anlage darf 50 % des genehmigten Jahresdurchsatzes, also 203.620 t pro Jahr, nicht überschreiten.

4.1.10 Folgende Abfallarten sind wie aufgeführt mit den maximalen Lagermengen zur Lagerung und zum Behandeln (brechen = B, sieben = S, entwässern = E und mischen = M) vorgesehen (Behandlungsmengen siehe Nebenbestimmung Nr. 4.1.14):

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung <i>(kursiv = Abfallschlüssel bereits bisher zumindest in Teilen genehmigt)</i>	Behandeln	max. Lagermenge
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	B, S	50.000 t
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	B, S	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	B, S	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	B, S	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoff auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	B, S	
17 01 01	Beton	B, S	
17 05 04	<i>Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen ≤ Z 2</i>	S	
19 13 02	<i>feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen</i>	S	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	B, S	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	-	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	B	
19 12 09	<i>Mineralien (z.B. Sand, Steine)</i>	B, S	
20 02 02	<i>Boden und Steine</i>	B, S	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	E	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen (hier: stichfest)	E	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	B, S	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	E	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	E	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	B, S	
10 13 01	Abfälle aus Rohgemenge vor dem Brennen	-	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	B, S	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	-	
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	B, S	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	B, S	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen > Z 2	S	

03 03 09	Kalkschlammabfälle	E	2.500 t
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	B, S	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	S	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	B, S	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	B, S	
10 09 03	Ofenschlacke	B, S	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	B, S	
10 10 03	Ofenschlacke	B, S	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	B, S	
10 12 06	verworfenen Formen	B, S	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	B, S	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	B, S	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	S	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	-	100 t
17 02 01	Holz	-	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	-	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	-	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme (hier: stichfest)	E	10.000 t
17 01 02	Ziegel	B, S	
17 01 03	Fliesen und Keramik	B, S	
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B, S	3.000 t
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	B	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	-	
19 12 12	<i>sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (mineralische Fraktion)</i>	S	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	E	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	-	50 t
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	-	
15 01 05	Verbundverpackungen	-	
15 01 06	gemischte Verpackungen	-	
17 02 02	Glas	-	
17 02 03	Kunststoff	-	
19 12 01	Papier und Pappe	-	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	-	
19 12 05	Glas	-	
20 01 01	Papier und Pappe	-	
20 01 02	Glas	-	
20 01 39	Kunststoffe	-	

20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	-	2.000 t
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	-	1 t
16 01 03	Altreifen	-	5 t
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	-	100 t
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	-	10 t
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E	< 30 t
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E	
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	-	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E	
17 05 06	<i>Baggergut (z.B. Kies, Sand) mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt</i>	S	5.000 t
19 08 02	Sandfangrückstände	M	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	S	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	E	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	-	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	-	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	-	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	B, S	
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	B, S	
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	B, S	
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	B, S	
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	B, S	
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	-	
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E	
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	-	
10 12 13	Schlämme aus der betrieblichen Abwasserreinigung (hier stichfest)	E	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	B, S	
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	B, S	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	B, S	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	B, S	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	S	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	B, S	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	B, S	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	-	

17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	-	100 t
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	-	
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	-	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	E	2.000 t
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	-	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	-	
20 03 03	Straßenkehrriecht	S	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	-	50 t
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	-	20 t
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	-	25 t
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	-	25 t
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	-	1 t
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	-	0,5 t
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	-	0,5 t
16 01 17	Eisenmetalle	-	< 100 t
17 04 05	Eisen und Stahl	-	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	-	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	-	
19 12 02	Eisenmetalle	-	
16 01 18	Nichteisenmetalle	-	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	-	
17 04 02	Aluminium	-	
17 04 03	Blei	-	
17 04 04	Zink	-	
17 04 06	Zinn	-	
17 04 07	gemischte Metalle	-	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	-	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	-	
19 12 03	Nichteisenmetalle	-	
20 01 40	Metalle	-	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	-	1 t
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	-	0,5 t
Summe Abfälle gesamt maximal:			74.400 t

4.1.11 Je nach Belastung der Abfälle sind die nachfolgenden Lager- und Behandlungsflächen auszuwählen:

	Schüttgüter ¹	Nicht gefährliche Abfälle (laut Antrag)		Gefährliche Abfälle (laut Antrag)	
	Lagerung	Lagerung	Behandlung	Lagerung	Behandlung
Freilager 1 BE 2.00 (unbefestigt)	X	bis Z 1.1	bis Z 1.1	-	-
Freilager 2 BE 3.00 (befestigt)	X	bis Z 2 und wenn Grenzwerte bes. Inhaltsstoffe nach TA Luft eingehalten werden	bis Z 2 und wenn Grenzwerte bes. Inhaltsstoffe nach TA Luft eingehalten werden	-	-
Halle 1 BE 4.00 (mit Abluftanlage)	X	X	X	X	X
Halle 2 BE 5.00 (ohne Abluftanlage)	X	X	X	X	-

¹ = Schüttgüter, die im trockenen Zustand stauben können, wie Sand, Kies und Mineralien

X = die Lagerung bzw. Behandlung der jeweiligen Materialien ist erlaubt

- = die Lagerung bzw. Behandlung der jeweiligen Materialien ist nicht erlaubt

In Ausnahmefällen können gefährliche und nicht gefährliche Abfälle auch in flüssigkeitsdichten und niederschlagsgesicherten Containern im Freilager und in den Hallen gelagert werden.

4.1.12 Schlammförmige Abfälle sind in speziellen Entwässerungscontainern, die mit einem Siebkorb und einer Auffangeinrichtung für das Filtrat ausgestattet sind, in den Hallen 1 oder 2 zu lagern.

4.1.13 Außerhalb der Lagerbereiche BE 2.00, BE 3.00, BE 4.00 und BE 5.00 dürfen keine Abfälle gelagert werden. Davon ausgenommen sind lediglich Holz-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle (Abfallschlüssel unter Nebenbestimmung Nr. 4.1.10), in Containern zwischen Halle 1 (BE 4.00) und Freilager 2 (BE 3.00).

4.1.14 Für die jährlichen Durchsatz- und Behandlungskapazitäten gelten hinsichtlich der Belastung der Abfälle folgende Beschränkungen:

	Durchsatz t/a	Behandlungskapazität t/a		
		insgesamt t/a	davon brechen bzw. brechen und sieben t/a	davon sieben t/a
Bauschutt, nicht gefährlich	80.000	80.000	40.000	80.000
davon bis Z 1.1	40.000	40.000	20.000	40.000
davon Z 1.2 bis Z 2	40.000	40.000	20.000	40.000
Böden, nicht gefährlich	250.000	125.000	10.000	125.000
davon bis Z 1.1	125.000	62.500	5.000	62.500
davon Z 1.2 bis Z 2	125.000	62.500	5.000	62.500
Schlammförmige Abfälle, nicht gefährlich	in Böden, nicht gefährlich, enthalten	17.000		
Abfälle ohne Aufbereitung wie Holz, Metalle, Papier	1.781			
Bauschutt, gefährlich	10.000	10.000	5.000	10.000
Böden, gefährlich	50.000	40.000	20.000	40.000
Teerhaltiger Asphalt, gefährlich	15.000	7.500	7.500	7.500
Schlammförmige Abfälle, gefährlich	in Böden, gefährlich, enthalten	3.000		
Gefährliche Abfälle ohne Aufbereitung	458			
Summe	407.239	282.500		

4.1.15 Für die Behandlung und die Lagerung von Abfällen in der Halle 1 sind die Grenzwerte in der Tabelle 4 und für die Behandlung und die Lagerung von Abfällen in der Halle 2 sind die Grenzwerte in der Tabelle 5 im Antragstext (Seite 26 und Seite 27) in den Antragsunterlagen verbindlich einzuhalten.

4.1.16 Für die Behandlung und die Lagerung von Abfällen im Freilager 2 sind die Grenzwerte in der Tabelle 6 (Seite 28) in den Antragsunterlagen verbindlich einzuhalten.

- 4.1.17 Es ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in dem die für den Normalbetrieb, für die Instandhaltung und für die Betriebsstörungen erforderlichen Maßnahmen, die für den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage erforderlich sind, dokumentiert werden. Außerdem sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Betriebs- und Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten zu dokumentieren.
- 4.1.18 Auf der Grundlage der Vorgaben in der Betriebsordnung ist ein Betriebstagebuch zu führen. Im Betriebstagebuch sind Betriebsstörungen und besondere Vorkommnisse schriftlich festzuhalten. Aus den Aufzeichnungen, die auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln sind, müssen mindestens Zeitpunkt, Dauer der Störung, ggf. ausgetretene Schadstoffmengen, Folgen der Störung (nach innen und nach außen) und alle eingeleiteten Maßnahmen sowie Vorkehrungen zur Verhinderung einer Wiederholung der Störung hervorgehen.
- 4.1.19 Das Betriebstagebuch muss jederzeit von der zuständigen Behörde eingesehen werden können. Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlichen Personen sind von der Betriebsleitung der Anlage in der Betriebsordnung zu benennen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und es ist vom Betriebsverantwortlichen mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 4.1.20 Es ist ein Tagebuch für den Brecher und für die Siebanlage zu führen, in dem die täglichen Durchsatzmengen zu dokumentieren sind. Es ist wöchentlich auszudrucken und von der Betriebsleitung gegenzuzeichnen. Das Tagebuch kann ein Teil des Betriebstagebuchs sein.
- 4.1.21 Für Abfallanlieferer sind Handlungsvorschriften zu erarbeiten und in einer Annahmeordnung zusammenzufassen. In dieser sollen insbesondere die Schutzmaßnahmen für die Anlieferer beim Aufenthalt in der Halle 1 und 2 festgelegt werden. Die Anliefernden sind in geeigneter Weise über die Annahmeordnung zu informieren.

- 4.1.22 Es ist ein Immissionsschutz- und ein Abfallbeauftragter gemäß § 53 Abs. 1 BImSchG bzw. § 59 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Abfallbeauftragten-Verordnung (AbfBeauftrV) zu bestellen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, schriftlich zu nennen.
- 4.1.23 Eine Durchschrift des Genehmigungsbescheides und ein Satz gesiegelter Antragsunterlagen sind zur jederzeitigen Einsicht vor Ort in der Betriebsstätte Hochbahnstraße 8-10, 76189 Karlsruhe, vorzuhalten.
- 4.1.24 Der Betreiber hat gemäß § 31 BImSchG in jährlichen Abständen, spätestens bis zum 30. März des Folgejahres, dem Regierungspräsidium Karlsruhe einen Jahresbericht für die Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie vorzulegen. Der Inhalt sowie die Form sind nach der Inbetriebnahme der Anlage mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, abzustimmen.

Hinweis:

- 4.1.25 Bei einer Stilllegung des Gesamtbetriebs oder einzelner Anlagen ist § 5 Abs. 3 BImSchG zu beachten. Die geplanten Maßnahmen sind frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen.

4.2 Baurecht

- 4.2.1 Vor der Baufreigabe durch das Bauordnungsamt der Stadt Karlsruhe sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Bauleiter-Erklärung und
 - Statik-Unterlagen.
- 4.2.2 Spätestens zehn Tage vor Beginn der Bauarbeiten ist dem Bauordnungsamt der Stadt Karlsruhe Name, Anschrift und Berufsbezeichnung der örtlichen Bauleitung schriftlich mitzuteilen. Die Bauleitererklärung ist von der bauleitenden Person als auch von der Bauherrschaft zu unterzeichnen und als Originaldokument vorzulegen. Eine Baufreigabe kann ohne diese Erklärung nicht ausgestellt werden.

- 4.2.3 Jeder Wechsel in der Person der Bauleitung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Karlsruhe sofort mitzuteilen. Die Arbeiten sind solange einzustellen, bis eine andere bauleitende Person dem Bauordnungsamt schriftlich benannt ist und das Bauordnungsamt nach Überprüfung der Eignung sein Einverständnis zu deren Fortführung erklärt hat.
- 4.2.4 Nach Erstellung des Schnurgerüstes ist durch das städtische Liegenschaftsamt der Stadt Karlsruhe, einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder einen sonstigen Sachverständigen für vermessungstechnische Arbeiten festlegen bzw. nachprüfen zu lassen, dass die Lage und die Höhenlage des Bauvorhabens mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. mit den genehmigten Plänen übereinstimmt. Hierbei muss insbesondere die künftige Höhenlage der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) beachtet werden. Eine Bestätigung über die Abnahme mit dem Nachweis der Lage des Gebäudes (der baulichen Anlage) zu den Grundstücksgrenzen ist dem Bauordnungsamt der Stadt Karlsruhe vor Baubeginn vorzulegen.
- 4.2.5 Die innenliegenden Sanitärräume sind gemäß DIN 18017 zu be- und entlüften.
- 4.2.6 Das Bauvorhaben ist gemäß § 39 LBO barrierefrei zu planen und zu errichten. Dies beinhaltet außer der Herstellung von Behindertentoiletten, Rampen und Aufzügen unter anderem auch die besondere Ausführung von Brandschutztüren und Eingangstüren sowie beidseitige Handläufe in den notwendigen Treppenträumen und die Herstellung eines Behindertenparkplatzes.
- Näheres zu den barrierefreien Anlagen regeln die bauaufsichtlich eingeführten technischen Bestimmungen in DIN 18 040 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: öffentlich zugängliche Gebäude.
- 4.2.7 Für das Bauvorhaben sind gemäß § 37 der Landesbauordnung (LBO) fünf Kfz-Stellplätze zu errichten. Die festgelegten Stellplätze verteilen sich wie folgt auf die Nutzungsarten: Lagernutzung = zwei, Bürocontainer = drei.

- 4.2.8 Für zwei Fahrräder sind Fahrrad-Stellplätze herzustellen. Diese Fahrrad-Stellplätze sollen zielnah zur jeweiligen Nutzung beziehungsweise zu dem jeweiligen Zugang angeordnet sein. Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig, durch Rampen oder durch Aufzüge zugänglich sein, wobei zwei Stufen zulässig sind. Die Fahrradabstellplätze sind so herzustellen, dass sie eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und dem Fahrrad ein sicherer Stand durch einen Anlehnbügel gegeben wird. Sie müssen eine Länge von 2,0 m zuzüglich der erforderlichen Fahrgassen und Rangierflächen aufweisen. Durch einen Mindestabstand von 0,80 m zwischen den Fahrradständern ist das Abstellen und Anschließen der Fahrräder einschließlich des Rahmens zu ermöglichen. Die Herstellung einfacher Vorderradständer ist unzulässig. Auf die aktuelle Verwaltungsvorschrift VwV Stellplätze wird verwiesen.
- 4.2.9 Die festgesetzten Stellplätze sind nach Festlegung in den genehmigten Bauvorlagen auf dem Baugrundstück herzustellen.
- 4.2.10 Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 LBOWO hat der Bauherr eine prüfende Stelle (Prüfingenieurin bzw. Prüfingenieur für Bautechnik) mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise (Stand sicherheitsnachweis ggf. mit Brand- und Schallschutznachweis sowie absturzsichernde Bauteile) und der Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht zu beauftragen.
- 4.2.11 Die prüfende Stelle muss eine bautechnische Prüfbestätigung (Prüfbericht und eine Fertigung der mit Prüfvermerk versehenen bautechnischen Nachweise) abgeben. Der Bauherr hat die bautechnische Prüfbestätigung vor Baubeginn bei der Baurechtsbehörde einzureichen. Erst danach kann die Baufrei-gabe (Roter Punkt) erteilt werden.

Abbrucharbeiten

- 4.2.12 Der Rückbau des bestehenden Gebäudes ist stufenweise und geordnet durchzuführen. Bauherr, Bauleiter und Unternehmer sind verpflichtet, anfallendes Rückbaumaterial nach sortenreinen Wertstoffen (Holz, Metall, Glas etc.), mineralischen Bestandteilen (z. B. verwertbarem Bauschutt) sowie schadstoffhaltigen und nutzungsbedingt verunreinigten Baustoffen zu separieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- 4.2.13 Es ist zu prüfen, ob nutzungsbedingt verunreinigte oder schadstoffhaltige Baustoffe, die Asbest (z. B. Wellasbestplatten), PCB (z. B. Fugenmassen), PAK (z. B. Dachisolierungen) oder andere Schadstoffe enthalten, in oder an rück-/umzubauenden Gebäuden oder Gebäudeteilen vorhanden sind. Solche Abfälle sind von einer sachverständigen Firma fachgerecht auszubauen und nach den Grundsätzen und Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Es wird empfohlen, die Abbruchplanung in Anlehnung an die Handlungshilfe der Landesanstalt für Umwelt und Messungen Baden-Württemberg „Abbruchplanung - Eine Handlungshilfe für Bauherren“ durchzuführen.
- 4.2.14 Der Umgang mit asbesthaltigen Materialien/Abfällen beim Rückbau ist spätestens sieben Tage vor Beginn beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, schriftlich gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Gefahrstoffverordnung und Nr. 3.2 TRGS 519 anzuzeigen.
- 4.2.15 Das Betriebsgrundstück befindet sich im Bereich der flächigen „Auffüllung Rheinhafen“ mit der Objektnummer 04193-000 sowie des Altstandorts „Tanklager Winschermann“ mit der Objektnummer 04030-000 im Bodenschutz- und Altlastenkataster der Stadt Karlsruhe. Aufgrund von vorliegenden Verunreinigungen des Untergrundes sind bei Baumaßnahmen, die in den Untergrund eingreifen, Untersuchungen zur abfalltechnischen Einstufung des anfallenden Aushubmaterials erforderlich. Die Auskofferung des Untergrundes, die Einstufung des Abfalls und die ordnungsgemäße Entsorgung sind durch einen Sachverständigen zu begleiten und zu dokumentieren. Zwei Wochen vor Beginn des Eingriffs ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe ein Maßnahmenkonzept vorzulegen. Die zulässige Entsorgung des Aushubmaterials ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 im Vorfeld abzustimmen. Nach Abschluss der Maßnahme ist die Dokumentation des Sachverständigen dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, und der Fachdienststelle Umwelt- und Arbeitsschutz der Stadt Karlsruhe in Papier-Form und zusätzlich elektronisch zuzusenden.

4.3 Vorbeugender Brandschutz

- 4.3.1 Das im Rahmen des Bauantrags vorgelegte Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Dr. Jürgen Sesselmann, 64239 Darmstadt vom 16. Dezember 2019 ist maßgebend und einzuhalten und durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen 4.3.2 bis 4.3.7 zu ergänzen. Das Brandschutzkonzept ist Bestandteil der Baugenehmigung. Jegliche Plan- bzw. Nutzungsänderung mit Auswirkung auf brandschutztechnische bzw. einsatztaktische Belange ist mit dem Verfasser des Brandschutzkonzeptes und mit der Branddirektion der Stadt Karlsruhe abzustimmen. Das Brandschutzkonzept und der planerische Teil sind hierzu entsprechend fortzuschreiben.
- 4.3.2 Die Übereinstimmung der Ausführung mit dem Brandschutzkonzept ist durch den Ersteller des Konzepts zu überwachen. Die Bestätigung der übereinstimmenden Ausführung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Karlsruhe zur Schlussabnahme vorzulegen.
- 4.3.3 Die Brandschutz-Grüneinträge in folgenden Planunterlagen zum Bauantrag sind zu beachten:
- Lageplan Teil Ost + Detailschnitte, Plannr. 1871_402_b, vom 16.7.2019
 - Lagerhalle Grundriss + Schnitt, Plannr. 1871_403_b, vom 16.7.2019
 - Werkstatt + Tank- und Waschplatz, Plannr. 1871_405_a, vom 16.7.2019
 - Bürogebäude, Plannr. 1871_408_a, vom 16.7.2019.
- 4.3.4 An den mit „NA“ bezeichneten Stellen sind Türen als Notausgänge einzubauen.
- 4.3.5 Die im Plan mit „N“ gekennzeichneten Fenster dienen als zweiter Rettungsweg. Sie müssen von innen ohne Hilfsmittel vollständig zu öffnen sein und im Lichten mindestens 0,90 m breit und 1,20 m hoch sein. Die Unterkante der lichten Öffnung darf nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante liegen.
- 4.3.6 Ausgänge, Notausgänge und Rettungswege sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Sie müssen ständig begehbar sein. Ausgangs- und Notausgangstüren dürfen während der Anwesenheit von Personen nur so verschlossen sein, dass sie ohne Hilfsmittel „mit einem Griff leicht von innen

in voller Breite geöffnet werden können. Ansonsten sind zugelassene Verschlusseinrichtungen im Zuge von Rettungswegen einzubauen.

- 4.3.7 Über den Ausgängen und Notausgängen sowie den dazugehörigen Rettungswegen sind nachleuchtende Rettungszeichen anzubringen.

4.4 Grundstücksentwässerung und gewässerschutzrechtliche Anforderungen

Grundstücksentwässerung

- 4.4.1 Für das gesamte Grundstück wird eine Beschränkung des Volumenstroms für Schmutz- und Regenwasser in die Kanalisation festgelegt. Die Abflussmenge von den Grundstücken 14614, 14614/1 und 14614/2 in den öffentlichen Schmutzwasserkanal darf maximal 75 l/s und in den öffentlichen Regenwasserkanal maximal 30 l/s betragen.
- 4.4.2 Die Einleitbeschränkung gilt als maximal zulässiger Abfluss und ist bei mittelbaren Einleitungen in die Kanalisation unabhängig von der Jährlichkeit.
- 4.4.3 Vor Beginn der Tiefbauarbeiten hat sich das beauftragte Unternehmen rechtzeitig (in der Regel 8 Tage vor Beginn der Bauarbeiten) bei den einschlägigen Ver- und Entsorgungsträgern die aktuellen Leitungsbestände zu beschaffen und die entsprechenden Planunterlagen vor Ort vorzuhalten. Für die Tiefbauarbeiten sind die Kabelschutzanweisungen der Ver- und Entsorger auf der Baustelle vorzuhalten.
- 4.4.4 Die Kosten für die Wiederherstellung der Straße und des Gehweges, die durch den Bau der Grundstücksentwässerung entstehen, sind von der Bauherrin oder dem Bauherrn zu tragen. Vor Wiederherstellung der Straßendecke und des Gehwegbelages hat sich die Bauherrin oder der Bauherr mit dem zuständigen Straßenbaubezirk Ost des Tiefbauamtes der Stadt Karlsruhe rechtzeitig abzustimmen.
- 4.4.5 Im Bereich der befestigten Straßen, Rad- und Gehweges sind die Baugrubenbreiten nach DIN EN 1610 unbedingt einzuhalten.

- 4.4.6 Vom Grundstück darf kein Oberflächenwasser über den Gehweg oder auf benachbarte Grundstücke abfließen.
- 4.4.7 Sollten für das Bauvorhaben Eingriffe in den Grundwasserleiter, z.B. in Form von Grundwasserhaltungen zur Baugrubenentwässerung, notwendig sein, ist hierfür beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Grundwasser darf nicht ohne Weiteres in die Schmutz- oder Regenwasserkanalisation eingeleitet werden.
- 4.4.8 Bei den Erdarbeiten ist auf die Versorgungsleitungen für Gas, Wasser, Fernwärme und alle Kabel zu achten. Im Bereich dieser Leitungen dürfen die Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.
- 4.4.9 Alle Baugruben, besonders im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen, sind fachgerecht zu verbauen, sorgfältig mit geeignetem Material aufzufüllen und gut zu verdichten (ggf. ist unbrauchbarer Boden auszuwechseln u. durch verdichtungsfähiges Material wie z.B. Kiessand zu ersetzen).
- 4.4.10 Die in den Plänen angegebenen Kanalhöhen sind einzuhalten. Die angegebenen Höhen der Straßenkanaldeckel in den Plänen sind unverbindlich.
- 4.4.11 Als örtliche Rückstauenebene muss die Straßenoberkante angenommen werden.
- 4.4.12 Auf der Baustelle muss ein Entwässerungsplan mit Genehmigungsvermerk des Tiefbauamtes einschließlich der Nebenbestimmungen vorhanden sein.
- 4.4.13 Entwässerungsanlagen, die nach den Bauvorlagen vom Tiefbauamt der Stadt Karlsruhe genehmigt sind, müssen nach ihrer Fertigstellung vom Tiefbauamt abgenommen werden. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die Abnahme rechtzeitig beim Tiefbauamt - Bereich Stadtentwässerung (Tel. 0721/133-7452 und -7453) - zu beantragen. Alle Entwässerungsteile müssen zur Abnahme freiliegen und gut zugänglich sein.
- 4.4.14 Falls die Baugrube bzw. Entwässerungsleitungsgräben bereits verfüllt sind und dadurch eine Abnahme nicht möglich ist, behält sich das Tiefbauamt vor, die entsprechenden Entwässerungseinrichtungen mittels Kanalfernaugie auf Kosten der Anschlusspflichtigen zu begutachten.

- 4.4.15 Für den Anschlusskanal - Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze oder bis zum ersten Reinigungsschacht auf dem Grundstück - dürfen nur die im genehmigten Entwässerungsplan verzeichneten Rohre verwendet werden. Abweichungen hiervon sind vorab mit dem Tiefbauamt, Stadtentwässerung, abzustimmen.
- 4.4.16 Für Arbeiten in und an öffentlichen Abwasserkanälen sind die einschlägigen Normen, Vorschriften und Regelungen (u.a. der Berufsgenossenschaft) einzuhalten. Zusätzlich gelten die Vorschriften der Stadt Karlsruhe - Stadtentwässerung -, welche dem ausführenden Unternehmen vor Beginn der Arbeiten im Rahmen eines Abstimmungstermins ausgehändigt werden.
- 4.4.17 Die Entwässerung ist im Trennsystem durchzuführen. Schmutzwasser darf nur in die Schmutzwasserleitungen und Regenwasser nur in die Regenwasserleitungen eingeleitet werden.
- 4.4.18 Nach DIN EN 752 sind stillgelegte Leitungen und Kanäle entweder zu beseitigen oder, falls dies nicht möglich ist, mit geeignetem Material zu verfüllen, um z.B. baulichen Beeinträchtigungen, unzulässiger Nutzung, Eindringen von Grundwasser und der Ansiedlung von Nagetieren vorzubeugen.
- 4.4.19 Es ist ein Datenblatt für den Leichtstoffabscheider NeutraPro NS 15-5000 bei der Stadtentwässerung des Tiefbauamtes Karlsruhe nachzureichen.
- 4.4.20 Gemäß DIN 1986-100 ist hinter dem Leichtflüssigkeitsabscheider eine Hebeanlage zum Schutz gegen Rückstau einzubauen. Es besteht auch die Möglichkeit mittels Überhöhung der Abscheideanlage und des Schlammfangs eine Rückstausicherung zu gewährleisten.
- 4.4.21 Für die Einleitung des behandelten Abwassers aus der Abscheideranlage in den städtischen Schmutzwasserkanal ist, zusätzlich zu den sonstigen Anforderungen nach Anhang 49 der Abwasserverordnung, folgender Grenzwert am Ort des Anfalls, d.h. im Probenahmeschacht der Abscheideranlage, einzuhalten:

Kohlenwasserstoffe gesamt: 20 mg/l.

- 4.4.22 Die Anschlussstutzen am städtischen Kanal dürfen nur von einer durch das Tiefbauamt Karlsruhe zugelassenen Tiefbaufirma nach Anbohren mit einem Kernbohrgerät gesetzt werden. Eine dementsprechende Zulassung kann auf Antrag und in Abstimmung mit dem Tiefbauamt Karlsruhe Bereich E 4 (Herr Kappler Tel. Nr.0721/133-7441) erteilt werden.

Zwei Stück am Schmutzwasserkanal; ein Stück am Regenwasserkanal Fabekun Sattelstück DN 200.

- 4.4.23 Der Anschluss der Schmutzwasserleitung West erfolgt an die bestehende Grundstücksentwässerungsleitung.
- 4.4.24 Die bestehende Schmutzwasser-Anschlussleitung am Anschluss West in der Hochbahnstraße ist im Beisein des Tiefbauamtes auf ihre Funktion hin mit einer Kanalfernsehkamera zu überprüfen. Das Ergebnis der Befahrung ist dem Tiefbauamt Karlsruhe, Sachgebiet Grundstücksentwässerung, vorzulegen.

Gewässerschutzrechtliche Anforderungen

- 4.4.25 Das Betriebsgrundstück wird laut der veröffentlichten Hochwassergefahrenkarte (HWGK) bei einer Flächenausbreitung eines Extremhochwassers (HQextrem) überflutet. Daher ist für das Hochwasserrisikomanagement spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, unter Berücksichtigung der in der Hochwassergefahrenkarte ausgewiesenen Überflutungstiefen, ein Konzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Das Konzept muss mindestens folgende Punkte für den Fall eines Extremhochwassers enthalten:

- Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen, einschließlich Objektschutz,
- Alarm- und Einsatzpläne,
- die Vorbereitung ggf. notwendiger Nachsorgemaßnahmen.

- 4.4.26 Die Lagerflächen im Freilager 2 (BE 3.00) und in den beiden Hallen (BE 4.00 und BE 5.00), die Umschlagsanlage auf Schiff und Bahn (BE 6.00) und die Eigenverbrauchstankstelle mit Gerätewaschplatz sind entsprechend dem

„Gutachten zur Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG zur Errichtung einer Anlage zur Zwischenlagerung, zur Behandlung und Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf Schiff bzw. Bahn“ von UBS Umwelttechnische Beratung Umwelttechnische Beratung Dr.-Ing. R. Schützle, Freiburg vom 9. November 2020 auszuführen.

- 4.4.27 Die befestigten Lagerflächen BE 3.00, BE 4.00 und BE 5.00, die Umschlaganlage auf Schiff und Bahn (BE 6.00) und die Eigenverbrauchstankstelle mit Gerätewaschplatz sind gemäß § 46 i. V. mit Anlage 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 2 Nr. 33 AwSV zu prüfen.
- 4.4.28 Die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV, die Betriebsanweisung nach § 44 AwSV sowie der Alarm- und Maßnahmenplan sind dem Sachverständigen nach § 2 Nr. 33 AwSV vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 4.4.29 Die befestigten Lagerflächen sind regelmäßig auf Beschädigungen und Verformungen zu kontrollieren und etwaige Beschädigungen sind unmittelbar zu beheben. Gleiches gilt für die Umschlaganlage auf Schiff und Bahn (BE 6.00) und die Fahrwege auf dem gesamten Betriebsgelände. Diese Verpflichtung ist in die Betriebsanweisung nach § 44 AwSV aufzunehmen. Die Durchführung der Kontrollen und deren Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.4.30 Beim Umschlag von gefährlichen Abfällen von der Bahn in die Lagerhallen ist für den Transport ein dichter Container zu verwenden. Während des Umsetzens des Containers ist der Fahrweg nördlich der Lagerhallen (BE 4 und BE 5) zu sperren. Diese Verfahrensweise ist in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- 4.4.31 Das manuelle Abschiebern des internen Kanalnetzes zum öffentlichen Kanalnetz muss bei einer Betriebsstörung jederzeit, auch außerhalb der Betriebszeit, möglich sein. Die zuständige Feuerwehr ist über die Lage und Einsatzmöglichkeit des Kanalabsperrsystems zu informieren.

Die Mitarbeiter sind über die Handhabung der Schieber zu unterweisen und die Unterweisung ist zu dokumentieren.

- 4.4.32 Das Personal ist vor dem erstmaligen Umgang mit den AwSV-Anlagen Freilager 2 (BE 3.00), Hallenlager 1 (BE 4.00), Hallenlager 2 (BE 5.00), Umschlaganlage auf Schiff und Bahn (BE 6.00) und Eigenverbrauchstankstelle mit Geräthewaschplatz und regelmäßig wiederkehrend, mindestens einmal jährlich, anhand der Betriebsanweisung nach § 44 AwSV zu unterweisen.
- 4.4.33 Die Vorgaben der Eigenkontrollverordnung und der Abwasserverordnung i. V. m. Anhang 49 - Mineralöhlhaltiges Abwasser sind einzuhalten. Insbesondere ist das Sedimentationsbecken regelmäßig auf Schlammanfall zu kontrollieren. Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist monatlich durch eine sachkundige Person zu kontrollieren.
- 4.4.34 Im Betriebstagebuch sind die Ergebnisse der Eigenkontrolle nach Nr. 4.4.33 und die Ergebnisse der Wartungen und Generalinspektionen des Leichtstoffabscheiders sowie die Beseitigung evtl. festgestellter Mängel zu dokumentieren.
- 4.4.35 Die Einstellung der Befeuchtungs-Einrichtungen auf den befestigten Lager- und Behandlungsflächen BE 3.00, BE 4.00 und BE 5.00 und auf der Umschlaganlage auf Schiff und Bahn (BE 6.00) ist so zu optimieren, dass das Entstehen von Überstandwasser im Anlagenbetrieb vermieden wird.
- 4.4.36 Der Ablauf aus dem Sedimentationsbecken im Freilager 2 (BE 3.00) ist mit einer Absperreinrichtung auszurüsten.

Zusätzliche Anforderungen an das Freilager 2 (BE 3.00), an das Hallenlager 2 (BE 5.00) und an die Umschlaganlage auf Schiff und Bahn (BE 6.00)

- 4.4.37 Bei der Ausführung der Bodenflächen sind die Verkehrslasten gemäß den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu berücksichtigen.
- 4.4.38 Das technische Regelwerk ZTV Asphalt 07/13 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist zu berücksichtigen.
- 4.4.39 Falls in den Randbereichen eine ausreichende Verdichtung des Asphalts nicht erreicht werden kann, ist ein entsprechend breiter Streifen in Gussasphalt auszuführen.

Zusätzliche Anforderungen an das Hallenlager 1 (BE 4.00):

- 4.4.40 Die bauliche Ausführung der Maßnahmen in der Halle 1 hat durch einen zugelassenen Fachbetrieb nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu erfolgen.
- 4.4.41 Die Auslegung des Unterbaus sowie der Bodenplatte hat entsprechend der zu erwartenden Verkehrslasten gemäß RStO-12 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen bzw. Lagergutlasten zu erfolgen.
- 4.4.42 Die Planung/Auslegung der flüssigkeitsdichten Betonbodenplatte ist gemäß 8.1 der DAfStb-Richtlinie - Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmWS) dem mit der Baubegleitung betrauten AwSV-Sachverständigen vor Baubeginn zur Abstimmung vorzulegen.
- 4.4.43 Die Baustelle (Betonbau) ist gemäß DIN 1045 Teil 3 Anh. NB durch eine anerkannte Überwachungsstelle zu überwachen. Der Bericht der Überwachungsstelle ist dem AwSV-Sachverständigen vorzulegen.
- 4.4.44 Sämtliche gemäß DWA-A 786 und BUmWS für den Betonboden zu erbringenden Nachweise sind dem AwSV-Sachverständigen zur Abnahme vorzulegen.

4.4.45 Die Anschlussfugen an die umgebenden Lür-Wände sind mit einem zugelassenen elastischen Dichtstoff zu verfugen.

Zusätzliche Anforderungen an die Eigenverbrauchstankstelle mit Gerätewaschplatz

4.4.46 Der Dieseltank ist nach dem Stand der Technik doppelwandig mit Leckageüberwachung und Grenzwertgeber auszuführen.

4.4.47 Die Entnahmeleitung zur Zapfsäule ist mit einer Hebersicherung auszuführen.

4.4.48 Der Zapfschlauch ist in der Länge so zu begrenzen, dass der Radius der Schlauchlänge zuzüglich 1 m überall innerhalb der Tank- und Waschplatte bleibt.

4.4.49 Das Tankfahrzeug ist bei der Anlieferung so auf der gesicherten Fläche abzustellen, dass ein Bereich von 2,5 m um die Schlauchführungslinie auf der gesicherten Fläche liegt.

4.4.50 Es ist ein Leichtstoffabscheider gemäß DIN EN 858 Teil 1 und Teil 2 und DIN 1999-100 einzubauen und zu betreiben. Die Auslegung des Abscheiders ist auf die zu entwässernde Fläche und den Anfall an Diesel im Havariefall auszulegen. Er ist vor Inbetriebnahme einer Generalinspektion zu unterziehen. Das Ergebnis der Generalinspektion ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, vorzulegen.

4.4.51 Der Leichtstoffabscheider ist halbjährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch Sachkundige oder durch Fachkundige zu warten. Ein Nachweis der Sach- oder Fachkunde ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, auf Verlangen vorzulegen.

4.4.52 Die anfallenden Rückstände aus der Abscheideranlage sind nachweislich gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.5 Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen

Luftreinhaltung

- 4.5.1 Gefährliche Abfälle (wie beantragt – siehe Nr. 4.1.10) und solche, die die Grenzen für besondere Inhaltsstoffe nach Nr. 5.2.3.6 der TA Luft nicht einhalten, sind in den Hallen 1 oder 2 zu lagern. Gefährliche Abfälle (wie beantragt) dürfen nur in Halle 1 behandelt werden.
- 4.5.2 Die Verladung der Abfälle und Schüttgüter auf Bahn und Schiff hat ausschließlich über die komplett gekapselte und abgesaugte Teleskopbandverladeanlage zu erfolgen.
- 4.5.3 Die unter den Nummern 3.3 und 3.4 des Antrags (S. 29 ff) beschriebenen organisatorischen Staubminderungsmaßnahmen und die Nebenbestimmungen 4.5.4 bis 4.5.13 sowie die wiederkehrende Prüfung zur Funktionsfähigkeit der technischen Minderungsmaßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Das Personal ist jährlich entsprechend zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.
- 4.5.4 Die stationären Berieselungsanlagen entsprechend den Lageplänen Ost und West in den Antragsunterlagen unter Anlage B 2.1 Lageplan und die mobilen Berieselungsanlagen müssen jederzeit betriebsbereit und auch außerhalb der Betriebszeiten wirksam sein. Sie müssen so eingesetzt werden, dass eine ausreichende und flächendeckende Oberflächenfeuchte beim Be- und Entladen, Umschlagen, Behandeln und Lagern stets sichergestellt ist. Sind die Berieselungsanlagen nicht voll funktionsfähig, dann dürfen immissionsrelevante Betriebsvorgänge nicht durchgeführt werden.
- 4.5.5 Während der Aufbereitung sind am Aufgabetrichter des Brechers und am Austragsband des Brechers und der Siebmaschine die Wasserbedüsungseinrichtungen in Betrieb zu nehmen.
- 4.5.6 Die Abwurfhöhe des Radladers muss so gering wie möglich gehalten werden.
- 4.5.7 Die Fallhöhen der Transport- und Austragsbänder der Behandlungsaggregate müssen so gering wie möglich gehalten werden.

- 4.5.8 Die Verladung auf Schiff und Bahn per Bandaustrag hat mit einem Teleskoprüssel mit Gummimanschette zu erfolgen. Die Gummimanschette muss dabei auf den Schütthalden aufsitzen, um eine staubarme Verladung zu gewährleisten.
- 4.5.9 In der Halle 2 sind während sämtlicher Umschlags- und Aufbereitungsvorgänge Wassernebelkanonen zur Niederschlagung der Staubemissionen zu betreiben.
- 4.5.10 Die Hallen 1 und 2 sind mit Schnelllaufstoren auszustatten, die nur für die Durchfahrt geöffnet werden. Dies gilt auch für das Tor, das die Halle 1 mit der Halle 2 verbindet. Ansonsten sind die Tore geschlossen zu halten. Das Schließen der Tore hat vollautomatisiert zu erfolgen.

Die Schnelllaufstore der Halle 1 und 2 sind jeweils mit einem Betriebsstundenzähler auszustatten, der die Zeit im geöffneten Betriebszustand erfasst. Die Betriebsstundenzähler sind wöchentlich auszulesen. Die Zeit in der die Tore jeweils geöffnet waren, ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde, Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, kann die Häufigkeit des Auslesens der Betriebsstundenzähler geändert werden.

- 4.5.11 Die Fahrwege auf dem Gelände sind regelmäßig feucht zu reinigen, bei Bedarf auch mehrmals täglich. Sie sind durchgehend sauber zu halten.
- 4.5.12 Die Wartung der Greifer und der komplett gekapselten und abgesaugten Teleskopbandverladeanlage, die Befeuchtung von Halden und Fahrwegen und das Reinigen der Fahrwege sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.5.13 Die Lkw-Fahrgeschwindigkeit von 10 km/h darf auf dem gesamten Betriebsgelände nicht überschritten werden. Die Lkw-Fahrer sind vor der Einfahrt in die Betriebseinheiten über die zulässige Fahrgeschwindigkeit zu informieren.

4.5.14 Die luftverunreinigenden Emissionen im geführten Abgas in der Abluftanlage der Halle 1 dürfen die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen nicht übersteigen:

- Gesamtstaub: 0,6 mg/m³
- Gesamtkohlenstoff: 2,5 mg/m³

Es ist sicherzustellen, dass diese Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

4.5.15 Der genehmigte maximale Volumenstrom aus der Abluftanlage beträgt 40.000 m³/h.

4.5.16 Die Einhaltung der im Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen nach Nr. 4.5.14 ist frühestens drei Monate, spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Abluftanlage und dann wiederkehrend mindestens halbjährlich von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Messungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.

Mit der Durchführung der Messung und der Erstellung eines Messberichts hierüber ist eine nach § 29 b BImSchG für die Vornahme von Ermittlungen der Emissionen und Immissionen bekannt gegebene Stelle rechtzeitig und ohne weitere Aufforderung schriftlich zu beauftragen.

Der Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie z.B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige wichtige betriebstechnische Daten und Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.

Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Ausfertigung des Berichtes dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, unmittelbar zu übersenden.

Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, den Termin der Erstmessung sowie der Folgemessungen mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen, vor Beginn der Messung vorzulegen.

- 4.5.17 Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist in der Abgasleitung eine Messstrecke gemäß DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen“ einzurichten, die über eine (ggf. temporär errichtete) ausreichend große Messbühne sicher erreichbar sein muss. Lage und Größe der Messöffnung sind vor Durchführung der Emissionsmessung im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen.
- 4.5.18 Die Eigenkontrolle der Abluft hat in den ersten beiden Wochen nach Inbetriebnahme täglich und danach wöchentlich mittels Photoionisationsdetektor (PID) zu erfolgen.
- 4.5.19 Die Filteranlage ist mit einer Differenzdrucküberwachung oder einer vergleichbaren Überwachungseinrichtung auszustatten und darüber hinaus vom Betriebspersonal regelmäßig auf Funktion zu prüfen und nach den Angaben des Herstellers zu warten. Funktionskontrollen und Wartungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.5.20 Die Flugaschesilos sind mit ausreichend dimensionierten Aufsatzfiltern auszurüsten. Die Aufsatzfilter sind regelmäßig nach den Vorgaben des Herstellers zu warten. Die Funktionsfähigkeit ist wöchentlich zu prüfen. Wartung und Funktionsprüfung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Hinweis:

- 4.5.21 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Grenzwerte durch eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG anzupassen oder eine nachträgliche Errichtung eines Kamins anzuordnen, wenn z.B. die obigen Grenzwerte nicht eingehalten oder die Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft an die Abgasab-
leitung geändert werden.

Lärmschutz

4.5.22 Die von der Anlage unter Berücksichtigung des zusätzlichen Verkehrslärms auf dem Betriebsgelände ausgehenden Lärmemissionen – ermittelt als Beurteilungspegel nach TA Lärm an den nachfolgenden Immissionsorten – dürfen die folgenden anteiligen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsorte nach Gutachten Krebs + Kiefer Fritz AG vom 1.8.2019		Gebietsrichtwerte nach TA Lärm in dB (A)	Anteiliger Immissionswert Schleith GmbH in dB (A)
IP Nr.	Bezeichnung	Tag	Tag
9	GI	70	64
2 (4. OG)	GI	70	64
10	GI	70	64
16 (1. OG)	MI	60	54
11 (1. OG)	WA	55	49
12 (5. OG)	WA	55	49
13	RW	50	44

4.5.23 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) überschreiten.

4.5.24 Die Brecher- und die Siebanlage darf nur im Zeitraum von 7:00 bis 20:00 Uhr betrieben werden.

4.5.25 Soweit die Brecheranlage im Freilager 1, BE 2.00, betrieben wird, muss diese im östlichen Bereich des Lagers, maximal bis zur Mitte und so dicht wie möglich an die südliche Montagebauwand aufgestellt werden (entsprechend Anhang 1.3 der schallschutztechnischen Untersuchung von KREBS+KIEFER FRITZ AG, Darmstadt vom 1. August 2019).

4.5.26 Soweit die Brecher- und Siebanlage im Freilager 2, BE 3.00, betrieben werden, müssen diese so dicht wie möglich an die südliche Montagebauwand gestellt werden (entsprechend Anhang 1.2 der schallschutztechnischen Untersuchung von KREBS+KIEFER FRITZ AG, Darmstadt vom 1. August 2019).

- 4.5.27 Die Montagebauwand im Freilager 2, BE 3.00, ist auf eine Höhe von 5,7 m mittels eines Stahl-Trapezblech mit einer Dicke von 1,2 mm zu erhöhen (entsprechend den Lageplänen Anhang 1.2 und 1.3 der schallschutztechnischen Untersuchung von KREBS+KIEFER FRITZ AG, Darmstadt vom 1. August 2019).
- 4.5.28 An der Westfassade der Halle 1 sind an den Luftzutrittsöffnungen schalldämmende Elemente, die eine Schalleistungspegelminderung von 3 dB erzielen, anzubringen. Dies kann zum einen an der Außenseite der Fassade durch abgewinkelte Bleche, die den Schall umlenken oder durch Schalldämpfer auf der Innenseite der Fassade, bei denen die Schallenergie durch Absorption vermindert wird, erreicht werden. Die Durchführung der Schallschutzmaßnahme ist der Genehmigungsbehörde vor der Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 4.5.29 Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle die Einhaltung der Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft bei den Betriebsbedingungen, die voraussichtlich die höchsten Lärmimmissionen erwarten lassen, feststellen zu lassen.

Der Zeitpunkt, die Messpunkte und die genauen Messbedingungen sind mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, abzustimmen. Hierzu ist eine schriftliche Messplanung mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Messtermin vorzulegen. Das Ergebnis der Lärmmessung ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, unaufgefordert vorzulegen. Der Betreiber der Anlage trägt die Kosten der Messung. Die Messungen dürfen nicht von derjenigen Messstelle durchgeführt werden, welche die Lärmprognose erstellt hat.

Hinweise:

- 4.5.30 Der Anlagenbetreiber hat bei der Disposition auf eine direkte Streckenführung des An- und Abfahrverkehr über die Südtangente hinzuwirken, um den Stadtteil Daxlanden von Belästigungen durch Anlieferverkehr zu entlasten.

4.6 Abfallrechtliche Bestimmungen

4.6.1 Bei der Annahme der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen, die mindestens folgende Maßnahmen zu umfassen hat:

- Sichtkontrolle (Inaugenscheinnahme) des angelieferten Abfalls,
- Dokumentation des Datums und der Uhrzeit der Abfallannahme,
- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten (t) und deren Dokumentation,
- Dokumentation des Abfallerzeugers (Name und Anschrift),
- Feststellung, ob der Abfall zur Annahme in der Anlage zugelassen ist,
- Erfassung des Namens und der Anschrift des Beförderers und das amtliche Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
- Erstellung eines Eingangsscheines (Lieferschein/ Annahmebeleg).

4.6.2 Die Betriebsleitung muss nachweislich über die Fachkunde i. S. d. § 9 der Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung (EfbV) und das sonstige Personal über die Sachkunde nach § 10 EfbV verfügen.

4.6.3 Der Anlagenbetreiber hat im Betriebstagebuch mindestens folgende Daten zu erfassen:

- die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben auf den Begleitpapieren (z. B. Wiegescheinen) und den getroffenen Maßnahmen (Zurückweisung von Abfällen),
- Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen.

4.6.4 Es ist sowohl für die angenommenen als auch für die abgegebenen Abfälle ein Abfallregister gemäß § 24 Nachweisverordnung zu führen. Dieses kann Teil des Betriebstagebuchs sein. Bei der Führung des Registers ist zusätzlich zu den nach der Nachweisverordnung obligatorischen Eintragungen auch die jeweilige Qualität der Materialien nach Zuordnungsklassen (einschließlich des zu Grunde liegenden Regelwerks) sowie deren Herkunft (Abfallerzeuger sowie Ausbauort und frühere Verwendung) zu vermerken. Insgesamt müssen

folgende Informationen zum angelieferten Material anhand der Betriebstagebuch- bzw. Registerführung nachvollziehbar sein:

- Menge und Materialart
- Qualität/Zuordnungsklasse und zu Grunde liegendes Regelwerk
- Probenahmeprotokoll/Analyseergebnisse (soweit vorhanden)
- Abfallschlüssel
- Herkunft und frühere Verwendung
- Anlieferer/Transporteur
- vorgesehener Lagerort innerhalb des Betriebsgeländes
- besondere Vorkommnisse
- vorhandene Lagermengen und Abfallarten (Bilanzierung des Lagerbestands nach Abfallschlüssel und Belastung möglichst tagesaktuell, verbindlich jedoch zum letzten Arbeitstag der Woche).

- 4.6.5 Für jedes hergestellte Abfallgemisch ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren, welche verschiedenen Abfallfraktionen vermischt wurden und welche wesentlichen Schadstoffgehalte die einzelnen Fraktionen hatten. Die Einstufung des Gemisches richtet sich nach Einstufung der am höchsten belasteten Fraktion.
- 4.6.6 Bei der Annahme mineralischer Abfälle muss eine Deklarationsanalyse vorliegen, aus der die Einhaltung der in den Antragsunterlagen aufgeführten Grenzwerte mindestens für die im jeweils einschlägigen Regelwerk (VwV Boden, Handlungshilfe Gleisschotter, Dihlmann – Vorläufige Hinweise, Baden-Württemberg, DepV usw.) genannten Parameter hervorgeht. Andernfalls müssen die Abfälle auf die jeweiligen Schadstoffe nach der Annahme nachbeprobte werden. Weitere Parameter sind zu bestimmen, wenn Anhaltspunkte für ihr Vorhandensein vorliegen.
- 4.6.7 Abfälle, deren Beprobungs-Ergebnisse nach Nebenbestimmung Nr. 4.6.6 noch nicht oder nicht vollständig vorliegen sind in der Halle 1 oder in der Halle 2 auf einer separaten, gekennzeichneten Fläche zu lagern. Dies gilt auch für Abfälle bei denen Anhaltspunkte für eine falsche Deklaration vorliegen, für Fehlwürfe sowie für im Zuge der Behandlung hergestellten Abfälle, bei denen nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, dass es sich um gefährliche

Abfälle bzw. um staubende Schüttgüter mit „besonderen Inhaltsstoffen“ oberhalb der in Nr. 5.2.3.5 Satz 2 der TA Luft genannten Gehalte handelt.

4.6.8 Abweichend von den Nebenbestimmungen Nr. 4.6.6 und Nr. 4.6.7 dürfen Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt auch ohne Deklarationsanalytik angenommen und außerhalb der Halle gelagert werden, wenn aufgrund der Herkunft und früheren Nutzung, sowie der organoleptischen Prüfung, eine Verunreinigung durch Schadstoffe ausgeschlossen werden kann.

4.6.9 Der angelieferte Abfall ist nach Abfallarten, Abfallschlüssel sowie innerhalb dieser nach Zuordnungsklassen (Z 0, Z 1.1, Z 1.2, Z 2 ...) getrennt zu lagern und zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung muss sowohl für das Eingangsmaterial als auch für Ausgangsmaterial erfolgen und muss über die Art des Materials, Abfalltyp, die Zuordnungsklasse sowie das der Zuordnungsklassen-Einstufung zugrundeliegende Regelwerk (VwV Boden, Handlungshilfe Gleisschotter, Dihlmann – vorläufige Hinweise Baden-Württemberg, DepV usw.) Auskunft geben.

Die Getrennthaltepflicht nach Satz 1 gilt nicht für Abfälle, die zulässigerweise gemischt verarbeitet und weiter entsorgt werden.

4.6.10 Werden Flächen nacheinander für die Lagerung unterschiedlicher Zuordnungsklassen genutzt, so sind die Flächen dazwischen zu reinigen, um eine Verschleppung von Schadstoffen zu verhindern.

4.6.11 Folgende Arten der Vermischung von Abfällen sind unzulässig:

- Die Vermischung zum Zweck der Reduzierung von Schadstoffgehalten oder der Verbesserung der Zuordnungsklasse.
- Die Vermischung von Abfällen zur Beseitigung mit solchen zur Verwertung mit dem Ziel der gemeinsamen „Verwertung“.

4.6.12 Soweit zulässiger Weise eine Vermischung von Abfällen stattfindet, nämlich zu dem Zweck, die Entsorgung von Abfällen, die für sich betrachtet auch ohne Vermischung schon entsorgbar wären, weiter zu verbessern bzw. zu

optimieren, sind die zusammengeführte Teilströme (-mengen) im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Bei einer Zusammenführung unterschiedlicher Einbauklassen ist das Gemisch in die Klasse einzustufen, in die das in die Mischung eingebrachte Material mit den höchsten Zuordnungswerten einzustufen wäre. Eine Mischung, die gefährliche Abfälle enthält, bleibt auch als gemischter Abfall gefährlicher Abfall.

- 4.6.13 Für Abfälle > Z 2 ist vor der jeweils erstmaligen Entsorgung einer Abfallart (Abfallschlüssel) in einer Entsorgungsanlage dies der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vor der geplanten Entsorgung anzuzeigen. Dabei sind einschlägige Informationen, die den Nachweis erbringen, dass dies zulässigerweise geschieht (Auszug aus dem Zulassungsbescheid der jeweiligen Anlage, Annahmegrenzwerte und/oder EfbV-Zertifikate), mit vorzulegen.
- 4.6.14 Ein Jahr nach Inbetriebnahme des Zwischenlagers und danach im zweijährigen Abstand ist der Genehmigungsbehörde für alle zulässigen Eingangsmaterialien (Input) > Z 2 ein zulässiger Entsorgungsweg aufzuzeigen. Hierzu sind die entsprechenden Zulassungsbescheide (ggf. auszugsweise), Annahmegrenzwerte und/oder EfbV-Zertifikate, vorzulegen.
- 4.6.15 Die Ausgangsmaterialien (Output) sind je 5.000 t Durchsatz bei nicht gefährlichen und je 1.000 t Durchsatz bei gefährlichen Abfällen einer Fremdüberwachung durch einen anerkannten Sachverständigen (Probenahme und Analyse) zu unterziehen.
- 4.6.16 Im Rahmen des Jahresberichtes nach § 31 BImSchG ist der Überwachungsbehörde eine Jahresübersicht vorzulegen, in der u.a. die In- und Outputströme (Jahresdurchsatz in Tonnen) einzelner Abfälle nach Abfallschlüssel getrennt dokumentiert werden.
- 4.6.17 Durch eine entsprechende Organisation der Ein- und Ausgänge von Abfällen ist sicherzustellen, dass die Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht überschritten wird.
- 4.6.18 Abfälle, die durch den Anlagenbetrieb erzeugt werden, wie insbesondere Filterstäube und Schlammfang, sind, ggf. nach chemischer Untersuchung, ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 4.6.19 Altholz der Kategorie A I bis A III und Straßenkehrriecht darf nur auf befestigten Lagerflächen BE 3, BE 4 oder BE 5 oder in dichten Containern gelagert werden.
- 4.6.20 Abfälle, die Gerüche emittieren, dürfen nur in Halle 1 gelagert und behandelt werden.
- 4.6.21 Abfälle aus der Sanierung von Schadensfällen oder Altlasten, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, dürfen:
- bis zu einer maximalen Konzentration von 2 mg/kg in der Halle 1,
 - bis zu einer maximalen Konzentration von 1 mg/kg in Halle 2 und
 - bis zu einer maximalen Konzentration von 25 mg/kg in der Halle 1 oder 2 in geeigneten, gegenüber halogenierten Kohlenwasserstoffe undurchlässigen Containern gelagert werden.
- 4.6.22 Mineralische Abfälle, die nicht in speziellen Entwässerungscontainern gelagert werden, müssen mindestens stichfest sein.
- 4.6.23 Werden im Zuge der Eigen- oder Fremdüberwachung Überschreitungen der Annahmegrenzwerte für gefährliche Abfälle nach der Tabelle 4 im Antragstext der Antragsunterlagen festgestellt, ist unverzüglich die Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 4.6.24 Für Leuchtstoffröhren, die trotz vorsichtigster Handhabung dennoch zu Bruch gehen, sind entsprechende dichte Behälter vorzuhalten, in denen die Bruchstücke gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 4.6.25 Die Bereifung der Radlader oder Mobilbagger, welche in den Hallen eingesetzt werden, muss beim Verlassen der Hallen an der Reifenwaschanlage gereinigt werden, um eine Verschleppung von Schadstoffen zu verhindern.
- 4.6.26 Die Behandlungsaggregate (Brecher, Siebanlage) müssen nach der Behandlung von gefährlichen Abfällen gereinigt werden, sofern diese danach für die Behandlung von nicht gefährlichen Abfälle eingesetzt werden sollen.

Hinweise:

- 4.6.27 Asbesthaltige Abfälle dürfen ausschließlich in vollständig geschlossenen, luftdicht verpackten und nach der TRGS 519 gekennzeichneten Behältnissen oder Ummantelungen zum Zweck der Lagerung angenommen werden. Eine Behandlung asbesthaltiger Abfälle ist nicht gestattet.
- 4.6.28 Transportbedingte Tätigkeiten im Zusammenhang mit asbesthaltigen Abfällen, wie z.B. das Umverpacken, dürfen nur durch fachkundiges Personal oder unter Aufsicht eines Sachkundigen und unter Einhaltung der Vorgaben der TRGS 519 durchgeführt werden. Das Personal ist im Umgang mit asbesthaltigen Materialien regelmäßig zu schulen und anhand einer Betriebsanweisung nach § 14 GefStoffV zu unterweisen.
- 4.6.29 Radioaktive Abfälle dürfen nicht angenommen werden.

4.7 Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen

- 4.7.1 Die Hallen 1 und 2 wurden von der Antragstellerin mit Schreiben vom 6. Juli 2020 als Schwarzbereiche nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe – Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material (TRGS 551) eingestuft. Die in der TRGS 551 enthaltenen Anforderungen an Schwarzbereiche sind in die Gefährdungsbeurteilung aufzunehmen, zu beurteilen und ggf. umzusetzen. Insbesondere ist eine Schwarz-Weiß-Anlage dauerhaft einzurichten (siehe Lageplan Ost, B2.1), zu unterhalten und für eine sachgerechte Benutzung durch die Beschäftigten zu sorgen.
- 4.7.2 Der Einsatz von betriebseigenen, dieselgetriebenen Fahrzeugen und Maschinen ist in der Halle nicht zulässig, es sei denn, sie entsprechen den Bestimmungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe „Abgase von Dieselmotoren“ - TRGS 554 oder es werden gleichwertige Maßnahmen umgesetzt.
- 4.7.3 Die in den Hallen 1 und 2 eingesetzten Radlader müssen mit einer schutzbelüfteten Fahrerkabine mit AP-3-Filter ausgestattet und schallgedämmt sein.

- 4.7.4 Die Beschäftigten dürfen sich nur kurzzeitig, unter Beachtung der in der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Maßnahmen (ggf. Tragen von FFP 3-Masken), außerhalb der schutzbelüfteten Radlader und Mobilbagger in den Hallen 1 und 2 aufhalten.
- 4.7.5 Die Be- und Entlüftung des Hallenlagers 1 hat nach der Simulation 4 der Strömungssimulation der Firma Keller Lufttechnik GmbH + Co. KG (Anlage B 3.3 der Antragsunterlagen) zu erfolgen.
- 4.7.6 Schutzkleidung und Atemschutzmasken müssen insbesondere dann getragen werden, wenn beim Entladen der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten besteht, die zur Freisetzung von Asbestfasern führen könnten (z. B. bei nicht verfestigten schwach gebundenen Asbestabfällen oder beschädigten Verpackungen).
- 4.7.7 Die in den Lageplänen Ost und West (Anlage B2.1 Lageplan) eingezeichneten Verkehrswege in den Hallen und auf den Freiflächen sowie die Rettungswege sind auf dem Boden mit einer dauerhaften und gut sichtbaren Markierung zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Auf diesen Flächen dürfen keine Abfälle gelagert werden.

Hinweise:

- 4.7.8 Der Arbeitgeber hat die Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu ermitteln sowie entsprechende Beseitigungsmaßnahmen einzuleiten, zu überwachen und zu dokumentieren. Hierbei hat er zu berücksichtigen, dass nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen sind, wie zum Beispiel nach § 6 Gefahrstoffverordnung -GefStoffV-, nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 3 Arbeitsstättenverordnung.

Die Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen dies erforderlich machen oder wenn sich Gründe aus arbeitsmedizinischer Vorsorge ergeben.

- 4.7.9 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die Notwendigkeit sowie der Umfang von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen festzulegen.
- 4.7.10 Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie
- vor der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal, von einem Sachkundigen geprüft werden,
 - ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können,
 - mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet sind,
 - auch von Hand zu öffnen sind, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.
- 4.7.11 Notausgänge müssen
- in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein,
 - sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden,
 - sich nach außen öffnen lassen.

4.8 Schiffsumschlag und Hafenverkehr

- 4.8.1 Über die Zulassung des Bereichs der Schiffsumschlagstelle (Fläche ab der ehemaligen Kaikante, Förderband zur Schiffverladung, Mobilbagger zur Schiffverladung, Spundwandkonstruktion mit Verladeplattform) wird im Rahmen eines separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens entschieden.

Mit dem Schiffsumschlag darf erst nach der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG i. V. m. §14 WG durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51, begonnen werden.

- 4.8.2 Der Schifferweg, der an der Böschungsoberkante entlangführt, ist von Einbauten freizuhalten. Dieser Rettungsweg hat, von der Böschungsoberkante landeinwärts gemessen, eine Breite von 1,50 m. Befinden sich Rangierwege neben einem Gleis sind 3,0 m von Gleismitte von Einbauten freizuhalten.

- 4.8.3 In das Gleisgelände darf kein Oberflächenwasser abgeleitet werden.
- 4.8.4 Beim Umschlag von Abfällen oder von Schüttgütern auf Bahn oder Schiff ist der Gleisanschluss gegen Fahrten von außen und gegen Fahrten im Gleisanschluss zu sperren. Diese Vorgehensweise ist in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Mitarbeiter sind entsprechend zu unterweisen.

Hinweise:

- 4.8.5 Für die Benutzung der rheinhafeneigenen Grundstücke (Uferböschung, Hafenbecken, Gleise und sonstige Grundstücke) ist mit der Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH (KVVH GmbH), Geschäftsbereich Rheinhäfen, Werftstraße 2 -4, 76189 Karlsruhe, vor Beginn der Bauarbeiten ein Gestattungsvertrag abzuschließen.
- 4.8.6 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der KVVH GmbH, Geschäftsbereich Rheinhäfen anzuzeigen. Die KVVH GmbH, Geschäftsbereich Rheinhäfen ist bei der Abnahme der Anlage hinzuzuziehen und nach Abschluss der Baumaßnahme sind ihr Bestandspläne vorzulegen.
- 4.8.7 Sind Bauarbeiten in der Nähe von Gleisen vorgesehen sind Bauunterlagen, Termine und Bauablauf rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme der Bahnabteilung Rheinhafen zur Genehmigung vorzulegen. Zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung können angeordnet werden. Dies betrifft insbesondere Betriebs- und Bauanweisungen, Sicherungspläne, Gleissperrungen, Sicherungspersonal, Weichenschlösser, Absperrungen und Arbeitsunterbrechungen.
- 4.8.8 Bei Tiefbauarbeiten im Lastabtragungsbereich der Bahnanlagen sind besondere Maßnahmen erforderlich. Diese sind vorab mit der Bahnabteilung Rheinhafen abzustimmen. Baugrubenumschließungen im Lastabtragungsbereich müssen zusätzlich Bahnlasten aufnehmen können. Ein statischer Nachweis ist erforderlich.

Lage und Richtung der Anlagen im Oberbau und der Unterbau dürfen nicht verändert werden. Gegebenenfalls ist vor Baubeginn eine Vermessung durchzuführen.

- 4.8.9 Die geltenden Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die „Empfehlungen und Berichte des Technischen Ausschusses Binnenhäfen (ETAB)“ und die Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung (EBO) sowie die Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (EBOA) sind einzuhalten.

4.9 Sicherheitsleistung

- 4.9.1 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs wird gemäß §§ 12 Abs. 1 Satz 2, 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Auf Antrag kann die Sicherheitsleistung neu berechnet werden.

- 4.9.2 Abweichend von Nebenbestimmung Nr. 4.9.1 wird die Sicherheitsleistung für die ersten zwei Jahre nach Inbetriebnahme in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt. Diese Sicherheitsleistung ist vor Inbetriebnahme in Form einer unbeschränkten selbstschuldnerischen Bürgschaft zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, zu erbringen.

Solange nicht die volle Sicherheitsleistung nach Nr. 4.9.1 hinterlegt ist, ist jeweils zum letzten Tag des Monats dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, nachzuweisen, dass die Entsorgungskosten der gelagerten Abfälle die hinterlegte Sicherheitsleistung nicht übersteigen.

Für die Berechnung der Entsorgungskosten sind die am Stichtag gelagerten Abfallmengen in Tonnen je Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) mit den Entsorgungskosten je Abfallschlüssel aus Anlage 1 (Auszug aus der Auflistung der Entsorgungskosten der LUBW Baden-Württemberg vom 18.5.2020) zu multiplizieren. Die Entsorgungskosten je Abfallschlüssel sind aufzusummieren und mit dem Faktor 1,15 (15 % Zuschlag für Transport, Verpackung und Verladung) zu multiplizieren.

Wenn die errechneten Entsorgungskosten der gelagerten Abfälle die hinterlegte Sicherheitsleistung übersteigen, ist innerhalb von zwei Monaten die gesamte Sicherheitsleistung nach Nr. 4.9.1 zu erbringen.

4.9.3 Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, zu erbringen.

4.9.4 Die Bürgschaft ist von einem

- in der Europäischen Gemeinschaft oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform (§ 766 BGB); sie muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorklage (§§ 770, 771 BGB) enthalten. Ebenfalls soll aufgeführt werden, dass für das Bürgschaftsverhältnis ausschließlich deutsches Recht maßgebend und der Gerichtsstand, soweit rechtlich zulässig, Karlsruhe ist.

4.9.5 Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zu hinterlegen.

4.9.6 Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben beim Regierungspräsidium Karlsruhe hinterlegt hat.

4.9.7 Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt sind oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheit erbracht hat.

4.9.8 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei Bedarf anzupassen. Ein Anpassungsbedarf kann sich insbesondere daraus ergeben,

- dass sich die marktüblichen Entsorgungspreise für die in der Anlage zugelassenen Abfälle wesentlich ändern oder
- dass sich die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in der Anlage zugelassenen Abfälle erheblich ändern (durch ein immissionsschutzrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren).

5. BEGRÜNDUNG

5.1 Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 25. September 2019, eingegangen am 30. September 2019, zuletzt geändert mit Schreiben vom 11. November 2020 beantragt die Schleith GmbH auf dem Betriebsgrundstück Hochbahnstraße 8-10 in Karlsruhe die Errichtung und den Betrieb einer Umschlag-, Lager- und Behandlungsanlage für nicht gefährliche und gefährliche mineralische Abfälle und für Schüttgüter, die im trockenen Zustand stauben können.

5.2 Verfahren und Zuständigkeit

Mit dem beantragten Vorhaben wird der Charakter der bestehenden Lager- und Behandlungsanlage für schwach belastete, mineralische Abfälle geändert, da erstmals gefährliche Abfälle gelagert und behandelt, die Lagermengen an Abfällen und Schüttgüter verdreifacht, der Gesamtdurchsatz vervierfacht und das Betriebsgelände um mehr als das Doppelte erweitert werden sollen. Daher war ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für eine Neugenehmigung durchzuführen. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nummern: 8.11.1.1 (GE), 8.11.2.1 (GE), 8.11.2.3 (GE), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (GE), 8.12.2 (V), 8.15.1 (G), 8.15.3 (V), 9.11.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt:

- Stadt Karlsruhe, Bereiche: Bauordnungsamt, vorbeugender Brandschutz, Tiefbauamt, untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 51 und 54.3
- Karlsruher Versorgungs- Verkehrs- und Hafen GmbH, Geschäftsbereich Rheinhäfen.

Die Beteiligung erfolgte am 2. Oktober 2019.

Zeitgleich wurden die Umweltverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e.V., Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e.V. über das Vorhaben informiert. Sie erhielten ebenfalls die Möglichkeit sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Das Vorhaben wurde am 29. Dezember 2019 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie im Staatsanzeiger Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Unterlagen sowie den entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen, die dem Regierungspräsidium zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen, lagen vom 13. Januar 2020 bis einschließlich 12. Februar 2020 beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Einsichtnahme aus.

Die gesetzliche Einwendungsfrist begann am Montag, den 13. Januar 2020 und endete am Donnerstag, den 12. März 2020. Innerhalb dieser Frist gingen insgesamt acht Einwendungsschreiben ein.

Die fachliche Prüfung der Einwendungen ergab, dass diese keiner öffentlichen Erörterung bedurften. Der geplante Erörterungstermin wurde daher abgesagt und diese Entscheidung am 16. März 2020 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

Am 26. März 2020 wurden die Bauantragsunterlagen um die Unterlagen für die Umschlagsanlage ergänzt und die Träger öffentlicher Belange um eine erneute Stellungnahme gebeten. Von einer nochmaligen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags konnte nach § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV abgesehen werden, da die Ergänzungen und Erläuterungen keine nachteiligen Auswirkungen für die Betroffenen zur Folge haben.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat gemäß der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) im Rahmen der der Vorantragskonferenz am 24. April 2019 auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Firma Schleith GmbH hingewirkt.

Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 Nr. 1a) der Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO).

Die wasserrechtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 2 und § 82 Abs. 2 Nr. 2 a WG.

5.3 Materielle Genehmigungsfähigkeit

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

§ 5 Abs. 1 BImSchG setzt voraus, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG);
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Dem Genehmigungsantrag konnte unter den in Nr. 4 dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen stattgegeben werden. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Einhaltung der Pflichten und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergibt sich im Einzelnen aus den im Folgenden dargelegten Punkten.

5.3.1 Luftreinhalte

Das plausible Ergebnis der Staubimmissionsprognose von iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 9. Dezember 2019 zeigt, dass durch die geplanten Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände die Immissions-Jahreswerte nach Nr. 4.7 TA Luft für Partikel PM 10, PM 2,5 und Staubbiederschlag sowie die Staubinhaltsstoffe an allen Immissionspunkten in der Umgebung unter Voraussetzung der Einbeziehung der im Gutachten genannten Maßnahmen sicher eingehalten werden. Die zulässige Überschreitungshäufigkeit des Tagesmittelwertes von 35 Tagen im Jahr für Partikel PM 10 wird ebenfalls an allen Immissionspunkten sicher eingehalten. Die in der Staubimmissionsprognose enthaltenen Staubminderungsmaßnahmen wurden als Nebenbestimmungen in diese Genehmigung aufgenommen.

Relevante schädliche Umwelteinwirkungen und damit eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder erhebliche Belästigungen nach Nr. 4.1 TA Luft sind nicht zu erwarten.

Strengere Grenzwerte für Gesamtstaub und für Gesamtkohlenstoff bei der Abluftanlage der Halle 1 wegen Verzicht auf einen Schornstein

Die Festsetzung strengerer Emissionsgrenzwerte im Vergleich zu den Grenzwerten nach Nr. 5.4.8.11.2 der TA Luft ist im vorliegenden Fall notwendig, da auf eine Ableitung der Abgase aus der Abluftanlage von Halle 1, gemäß den Anforderungen der Nr. 5.5.2 TA Luft, über einen Schornstein durch die Antragstellerin verzichtet wird. Die mit der Nebenbestimmung Nr. 4.5.14 festgesetzten Grenzwerte sollen sicherstellen, dass in Verbindung mit dem genehmigten maximalen Volumenstrom von 40.000 m³/h und den genehmigten Inhaltsstoffgehalten des in der Halle 1 gelagerten und behandelten Materials, nur solche Massenströme resultieren können, welche nicht mehr als 10 % des Wertes betragen, ab welchem ein Kamin gemäß den Vorgaben der Nr. 5.5.3 TA Luft (mittels Nomogramm) zu errichten ist.

In seiner Stellungnahme vom 20. Juni 2020 kommt das Ingenieurbüro iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, welches auch die Staubemissions- und Immissionsprognose

vom 9. Dezember 2019 erstellt hat, zu dem Schluss, dass dieses Kriterium hinreichend ist, um den Verzicht auf einen Kamin zu legitimieren. Diese Bewertung wird seitens der Genehmigungsbehörde geteilt.

Mit Nebenbestimmung Nr. 4.5.16 wurde festgelegt, dass die Einhaltung der Grenzwerte erstmals drei bis sechs Monate nach Inbetriebnahme und dann regelmäßig halbjährlich durch eine geeignete Kontrollmessung von einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Stelle nachzuweisen ist. Die Verpflichtung zur Durchführung von relativ engmaschigen Kontrollmessungen ist gerechtfertigt, da einer Ausnahme von den Vorgaben zur Ablufführung über einen Kamin nach der TA Luft stattgegeben wurde und die Einhaltung der Bedingungen dieser Ausnahme einer strengeren Kontrolle bedürfen.

5.3.2 Lärmschutz

Die Antragsunterlagen enthalten in Anlage B 4.1 eine schalltechnische Untersuchung der KREBS+KIEFER FRITZ AG, Darmstadt vom 1. August 2019. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der als Nebenbestimmungen Nr. 4.5.24 bis 4.5.28 festgelegten Schallschutzmaßnahmen an allen maßgeblichen Immissionsorten die Zusatzbelastung der Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB (A) unterschreitet und daher gemäß TA Lärm, Nr. 3.2.1, 2. Absatz als nicht relevant angesehen werden kann. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) ist vorbehaltlich der vorgenannten Irrelevanz der Zusatzbelastung sichergestellt. Dieser Bewertung kann seitens der Behörde gefolgt werden, da die Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden und somit die Zulässigkeit des Vorhabens aus schallschutzrechtlicher Sicht gegeben ist.

5.3.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbeseitigung

Die abfallrechtlich einzuhaltenden Anforderungen ergeben sich vorwiegend aus den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den dazugehörigen Verordnungen. Die entsprechenden Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Anforderungen des Abfallrechts eingehalten werden. Insbesondere ist der ordnungsgemäße Umgang mit Abfällen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG und eine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung der Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gewährleistet.

Weitere Nebenbestimmungen sind insoweit aufgrund der direkten und unmittelbaren Wirkung der Vorgaben des Abfallrechts nicht erforderlich.

5.3.4 Energieeffizienz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Energieintensive Prozesse oder Anlagen werden nicht betrieben.

5.3.5 Umweltverträglichkeit

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für ein Vorhaben, das in Anlage 1 Spalte 1 dieses Gesetzes mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist, (nur) dann die UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale bzw. Größen- oder Leistungswerte vorliegen. Entsprechendes gilt für die Pflicht, eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung durchzuführen; insofern muss das Vorhaben dort in Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ oder „S“ gekennzeichnet sein. Im vorliegenden Falle erfüllt keine der von der Antragstellerin beantragten immissionsschutzrechtlichen Anlagen die Tatbestandsmerkmale, für welche eine „X“- , „A“- oder „S“- Kennzeichnung vorgesehen ist. Daher besteht gesetzlich weder eine UVP-Pflicht noch eine Pflicht zur Vorprüfung (allgemein oder standortbezogen).

5.3.6 Anlagensicherheit

Das beantragte Vorhaben fällt nicht unter die Störfallverordnung.

5.3.7 Baurecht/Brandschutz

a) Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig. Es liegt laut Flächennutzungsplan Karlsruhe von 2010 im Geltungsbereich des Sondergebiets Rheinhafen Karlsruhe und laut Bebauungsplan 614 vom 22. Februar 1985 in einem festgesetzten Industriegebiet.

b) Bauordnungsrechtliche Vorgaben

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung für die Lagerhallen 1 und 2, eine Werkstatt, eine Büro- und Sozialcontaineranlage, zwei Wiegehäuser und einen weiteren Sozialcontainer und die Abbruchgenehmigung von einem Bürocontainer, von Garagen und einer Lagerhalle mit ein. Das Bauordnungsamt der Stadt Karlsruhe wurde als zuständige untere Baurechtsbehörde zu dem Vorhaben gehört.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die von der Stadt Karlsruhe vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden unter den Nummern 4.2 und 4.3 in den Bescheid aufgenommen.

5.3.8 Wasserrecht

Indirekteinleitung nach § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Gemäß § 58 Abs. 1 WHG bedarf die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) einer Genehmigung, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Für die Eigenverbrauchstankstelle mit Geräthewaschplatz ist der Anhang 49 „Mineralölhaltiges Abwasser“ der Abwasserverordnung (AbwV) einschlägig.

Das Tiefbauamt der Stadt Karlsruhe wurde im Verfahren gehört und hat keine Bedenken gegen die Indirekteinleitung der Abwässer aus dem Tank- und Waschplatz geäußert. Die Abwässer aus dem Tank- und Waschplatz werden über einen Leichtflüssigkeitsabscheider behandelt, worüber die Einhaltung der o.g. Anforderungen sichergestellt wird. Die Genehmigung konnte somit erteilt werden.

Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 48 WG

Gemäß § 48 Abs. WG bedürfen der Bau und der Betrieb von Abwasseranlagen, die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Die Schleith GmbH hat für die Grundstücksentwässerung die Errichtung und den Betrieb einer Sedimentationsanlage und dreier Nassschlammfänge als Abwasseranlagen beantragt. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 WG dieser Anlagen ist in dieser Entscheidung gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen. Die im

Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens angehörten Träger öffentlicher Belange (Tiefbauamt der Stadt Karlsruhe und Bauordnungsamt der Stadt Karlsruhe) haben keine Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung erhoben.

Der für die Eigenverbrauchstankstelle und den Gerätewaschplatz vorgesehene Leichtflüssigkeitsabscheider NeutraPro NS 15-5000 mit Schlammfang ist bauaufsichtlich zugelassen (Nr. Z-83.8-45). Eine wasserrechtliche Genehmigung des Abscheiders und seiner Nebenanlagen ist daher nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 WG entbehrlich.

Die vom Tiefbauamt der Stadt Karlsruhe mitgeteilten Anforderungen an die Entwässerung wurden als Nebenbestimmung unter Nr. 4.4.1 bis 4.4.24 aufgenommen. Bezüglich der Nebenbestimmung Nr. 4.4.1 zur Beschränkung des Volumenstroms für Schmutz- und Regenwasser in die Kanalisation zeigen die plausiblen hydraulischen Berechnungen in den Antragsunterlagen, dass die festgesetzten Grenzwerte eingehalten werden.

Entwässerung ins Hafenbecken

Zur Entwässerung der Dach- und Verkehrsflächen wurde von der Firma Schleith mit dem Schreiben vom 27. August 2019, mit Ergänzungen vom 16. September 2019 und 3. Dezember 2019, gemäß § 8 WHG und § 93 WG die Einleitung von Niederschlagswasser in das Hafenbecken II des Rheinhafens beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, beantragt. Dieses wasserrechtliche Erlaubnisverfahren läuft parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Eignungsfeststellung

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) müssen Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Nach § 63 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

Im „Gutachten zur Eignungsfeststellung nach § 63 (1) WHG Errichtung einer Anlage zur Zwischenlagerung, zur Behandlung und Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf Schiff bzw. Bahn“ der Umwelttechnische Beratung, Dr. Rainer Schützle GmbH, Freiburg vom 2. August 2019, geändert am 9. November 2020 wird dargelegt, dass unter Beachtung der unter Nr. 5 des Gutachtens beschriebenen zusätzlichen Anforderungen die Vorgaben der AwSV als eingehalten angesehen werden können.

Diese zusätzlichen Anforderungen in Nr. 5 des Gutachtens wurden als Nebenbestimmung Nr. 4.4.26 bis Nr. 4.4.50 in diese Genehmigung aufgenommen, um die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

Die Eignung der Maßnahmen kann festgestellt und die Eignungsfeststellung erteilt werden.

Wasserentnahme

Die Firma Schleith GmbH hat am 20. Januar 2020 beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG zur Entnahme von bis zu 70.000 m³ Grundwasser pro Jahr für die Beregnungsanlage beantragt. Diese wasserrechtliche Erlaubnis hierzu wurde am 28. Mai 2020, Az. 54.3-8914 Schleith GmbH / GW-Entnahme, erteilt.

5.3.9 Bodenschutz

Altlasten

Das Betriebsgrundstück befindet sich im Bereich der flächigen „Auffüllung Rheinhafen“ mit der Objektnummer 04193-000 sowie des Altstandorts „Tanklager Winschermann“ mit der Objektnummer 04030-000 im Bodenschutz- und Altlastenkataster der Stadt Karlsruhe. In ihrer Stellungnahme vom 21. Oktober 2019 teilte die Abfallrechts- und Altlastenbehörde der Stadt Karlsruhe mit, dass hinsichtlich der vorliegenden Altlast derzeit kein Handlungsbedarf besteht. Wenn im Zuge von Baumaßnahmen in den Untergrund eingegriffen wird, ist jedoch eine abfalltechnische Untersuchung des Aushubmaterials für eine ordnungsgemäße Entsorgung notwendig. Diese Vorgabe wurde mit Nebenbestimmung Nr. 4.2.15 umgesetzt.

Ausgangszustandsbericht

Die Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand ist gemäß §§ 10 Abs. 1a, 3 Abs. 9 BImSchG i. V. m. Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) hinsichtlich des Abfalls nicht erforderlich. Hinsichtlich der relevant gefährlichen Stoffe ist die Möglichkeit der Verschmutzung ausgeschlossen (§ 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG), da die Lagerung auf einer AwSV-Fläche erfolgt.

5.3.10 Naturschutz

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Karlsruhe wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Genehmigungsbehörde schließt sich der Wertung der Stadt Karlsruhe an.

5.3.11 Arbeitsschutz

Die einzuhaltenden arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich vorwiegend aus den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sowie den dazugehörigen Verordnungen.

Die Anlagenbetreiberin hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Arbeitsplätze ihrer Beschäftigten zu überprüfen, die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen und deren Umsetzung sicherzustellen.

Über die in Nr. 4.7 festgesetzten Nebenbestimmungen hinaus sind aufgrund der direkten und unmittelbaren Wirkung der Vorgaben des Arbeitsschutzrechts weitere Regelungen in der Anlagengenehmigung nicht erforderlich.

5.3.12 Sicherheitsleistung

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die Sicherheitsleistung auf [REDACTED] Euro festgesetzt.

Im Rahmen einer Besprechung am 16. Juli 2020 beim Regierungspräsidium Karlsruhe teilte die Antragstellerin mit, dass es nach der Inbetriebnahme eine Art Anfahrphase von ca. zwei Jahre geben wird, in der der beantragte Mengendurchsatz und

auch die Lagerkapazität an Abfällen noch nicht ausgeschöpft werden. Sie beantragte daher für die ersten zwei Jahren, eine reduzierte Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Dem Antrag konnte entsprochen werden, da mit den mit Nebenbestimmung Nr. 4.9.2 festgelegten Kontrollmaßnahmen sichergestellt ist, dass die Entsorgungskosten für die im genannten Zeitraum gelagerten Abfällen die hinterlegte Sicherheitsleistung nicht übersteigen.

Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten bzw. im Behandlungsprozess befindlichen Abfällen, denn der konkrete Umfang der bei einer möglichen Betriebseinstellung auf dem Betriebsgrundstück zu entsorgenden Abfälle ist nicht vorhersehbar (vgl. hierzu das o. a. Urteil des BVerwG vom 13. März 2008). Die Erfahrung hat bestätigt, dass gerade in den Fällen, in denen ein Betreiber nicht mehr willens oder in der Lage war, selbst eine ordnungsgemäße Entsorgung der in der Anlage vorhandenen Abfälle durchzuführen, in der letzten Phase des Betriebs die vorhandene Lagerkapazität häufig voll ausgeschöpft oder sogar überschritten wurde. Die Entsorgungskosten berechnen sich als Produkt aus der nach der Genehmigung maximal zulässigen Lager- bzw. Behandlungsmenge für jede einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem durchschnittlichen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart. Abfälle mit positivem Marktwert bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt, wobei allerdings auch keine saldierende Aufrechnung möglicher Erlöse aus deren Verkauf erfolgen darf. Gerade im Falle einer drohenden Insolvenz ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Verwirklichung dieses Risikos sämtliche Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Liquidität des Betriebs bereits ausgeschöpft sind, wozu auch der gewinnbringende Verkauf von Abfällen mit positivem Marktwert gehört.

Für die jeweils zu betrachtenden Abfälle müssen realistische Entsorgungskosten am Markt bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung zu Grunde gelegt werden.

Da deren künftige Entwicklung zum Zeitpunkt dieser Anordnung nicht sicher prognostizierbar ist, muss im Zweifel ein konservativer Ansatz auf der Grundlage aktueller Entsorgungskosten für die betreffenden Abfallarten gewählt werden. Insbesondere verbietet es sich im Hinblick auf Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung, lediglich aktuell sehr günstige Entsorgungspreise anzusetzen, da deren dauerhafter Bestand nicht gesichert erscheint.

Analyse-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes werden als Zuschlag berücksichtigt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 13. März 2008 einen derartigen Zuschlag in Höhe von 15 % ausdrücklich gebilligt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß der maximalen Lagermenge je Abfallart nach Nebenbestimmung 4.1.10 und den entsprechenden Entsorgungskosten (siehe Anlage 1) wie folgt:

Summe Entsorgungskosten (brutto)	██████████	€
+ 15 % Zuschlag	██████████	€
	██████████	€

zu erbringende Sicherheitsleistung = ██████████ €

Dieser Berechnung liegen die von der Antragstellerin genannten Entsorgungspreise zu Grunde, die die Genehmigungsbehörde mit eigenen Erkenntnissen und Daten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg abgeglichen hat.

Das öffentliche Interesse an der Festsetzung der Sicherheitsleistung in dieser Höhe überwiegt das private Interesse an der Festsetzung einer möglichst geringen Sicherheitsleistung. Nur durch eine Sicherheitsleistung in dieser Höhe ist gewährleistet, dass die Kosten der Abfallentsorgung und der Herstellung ordnungsgemäßer Zustände des Betriebsgeländes nach einer Betriebseinstellung nicht zu Lasten der öffentlichen Hand gehen.

In Nr. 4.9.8 dieser Genehmigung ist die Möglichkeit einer Anpassung der Sicherheitsleistung für den Fall vorgesehen, dass diese aufgrund von Preisentwicklungen geboten erscheint. Eine Neubewertung der Höhe der Sicherheitsleistung kann auch aufgrund einer anzeige- oder genehmigungspflichtigen Änderung des Anlagenbetriebs erforderlich werden, wenn sich die Änderung auf die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in ihr zugelassenen Abfälle bezieht.

Entscheidende Kriterien bei der Auswahl der Art der Sicherheitsleistung – in Ausübung des Auswahlermessenes zur Art des Sicherungsmittels – sind Insolvenzfestig-

keit und administrative Praktikabilität. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und die Regierungspräsidien von Baden-Württemberg sind sich einig, dass im Regelfall als Sicherheitsleistung eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Betracht kommt.

Gründe, im vorliegenden Fall eine andere Form der Sicherheitsleistung zu verlangen oder zu akzeptieren, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die zuständige Behörde, derzeit das Regierungspräsidium Karlsruhe, im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

5.4 Einwendungen

Gegen das Vorhaben sind insgesamt acht Einwendungsschreiben form- und fristgerecht eingegangen. Einwendungen wurden von drei Umweltverbänden, einer Bürgerinitiative, einem Bürgerverein und von fünf privaten Einwendern erhoben. Nach fachlicher Prüfung wurde festgestellt, dass die Einwendungen keiner öffentlichen Erörterung bedürfen. Der geplante Erörterungstermin wurde daher abgesagt und diese Entscheidung am 16. März 2020 im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

Nachfolgend werden im Überblick die wesentlichen Einwendungen dargestellt. Da sich die Einwendungen zum Teil inhaltlich überschneiden, werden diese nachfolgend themenbezogen behandelt.

5.4.1 Formale Einwendungen

5.4.1.1 Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Es wird eingewandt, dass die Genehmigungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte verlangen sollen.

Die UVP-Pflicht ergibt sich aus dem UVP-Gesetz, Anlage 1 „Liste UVP- pflichtige Vorhaben“. Da die in der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Vorhaben nicht einschlägig sind, bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.1.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Einwender geben an, dass der Vorhabenträger eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hätte durchführen sollen. Es solle geprüft werden, ob das durchgeführte Verfahren trotzdem vollumfänglich der Gesetzeslage entspricht.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat im Rahmen einer Vorantragskonferenz am 24. April 2019 auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hingewirkt und ist damit seiner Verpflichtung nach der Verwaltungsvorschrift zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV - Öffentlichkeitsbeteiligung) nachgekommen. Diese Vorgehensweise entspricht damit der Gesetzeslage.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.2 Immissionsschutz

5.4.2.1 Staubminderungsmaßnahmen

In den Einwendungen wird gefordert, dass die in der Staubemissions- und Immissionsprognose der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 9. Dezember 2019 genannten Staubminderungsmaßnahmen konsequent umgesetzt werden.

Diese Forderung wurde mit den Nebenbestimmungen unter Nr. 4.5.3 bis Nr. 4.5.11 umgesetzt.

Der Einwendung wurde insofern entsprochen.

Die Einwender fordern auch für die Halle 2 eine Entlüftungsanlage mit Filtertechnik zur Minimierung der Staubbelastung und dass die Freilager mit einer einfachen Deckelung eingehaust werden.

In der Halle 2 werden gefährliche Abfälle lediglich gelagert aber nicht behandelt. Laut der Immissionsprognose von iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 9. Dezember 2019 werden bei dem beantragten Vorhaben alle Immissionsgrenzwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten. Weitere Maßnahmen sind daher nicht durchzuführen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.2.2 Staubemissions- und Immissionsprognose

Hintergrundbelastung

Es wird eingewandt, dass die Hintergrundbelastung in der Immissionsprognose von iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 9. Dezember 2019 nicht richtig ermittelt wurde. Zum einen wären die Messwerte aus dem Jahr 2007 überaltert und zum anderen könnten die Messwerte aus dem Hafen Kehl nicht herangezogen werden, da der Hafen Kehl und der Karlsruher Rheinhafen hinsichtlich der Staub-Hintergrundbelastung nicht vergleichbar wären. Anders als in Kehl gäbe es im Karlsruher Rheinhafen eine Reihe an Großemittenten (Miro, Kohlekraftwerk RDK 7 und RDK 8, Heizkraftwerk West usw.).

Das Gutachterbüro iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG gibt in seiner Stellungnahme zu den Einwendungen vom 28. April 2020 an, dass im Rheinhafen Kehl vergleichsweise viele Industriebetriebe vorhanden sind. Die flächendeckenden PM 10-Konzentrationen in den Häfen der Städte Karlsruhe und Kehl wurden in einer Abbildung gegenübergestellt. Hieraus geht hervor, dass der Hafen Kehl insgesamt etwas höher belastet ist, als der Hafen Karlsruhe. Die Übertragung der Messwerte von Kehl zur Ermittlung der Hintergrundbelastung im Untersuchungsgebiet ist somit sachgerecht.

Weiter führt der Gutachter aus, dass die von den Einwendern aufgeführten Großemittenten im Karlsruher Rheinhafen entweder nur geringe oder keine Staubmengen emittieren oder aufgrund der Hauptwindrichtung (Winde aus Südwest und aus Nordost) nicht zu einer erhöhten Staubbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten beitragen.

Diese Bewertung wurde dem Kompetenzzentrum der LUBW - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe, vorgelegt und wird von diesem mit Schreiben vom 24. Juni 2020 unterstützt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Irrelevanzwerte nach TA Luft

Ein Einwender gibt an, dass es nicht hinnehmbar sei, dass für viele Staubinhaltsstoffe wie Arsen, Cadmium, Nickel, B(a)P u.a. die Irrelevanzwerte (nach TA Luft) überschritten seien.

Wenn die Irrelevanz-Grenzwerte nach der TA Luft überschritten werden, dann bedeutet dies lediglich, dass für die für betroffenen Parameter die Gesamtbelastung (Vorbelastung und Zusatzbelastung) zu ermitteln ist. Die Ergebnisse des Gutachters zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte der Staubinhaltsstoffe an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Art der anfallenden Stäube

Die Einwender fragen nach der Korngröße und Art der anfallenden Stäube.

Der Gutachter iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG gibt in seiner Stellungnahme vom 28. April 2020 an, dass die beim Umschlag und der Aufbereitung der Abfälle freigesetzten Stäube zum größten Teil durch mechanischen Abrieb entstehen. Im Vergleich zu Stäuben, die bei Verbrennungsprozessen entstehen, sind die Korngrößen der mechanisch erzeugten Stäube deutlich größer. Nach Untersuchungen von Kummer et. al. wurde aus insgesamt 25 Einzelmessungen ein mittlerer PM 10-Anteil im Gesamtstaub von 14,2 % ermittelt. D.h., etwa 85 % der emittierten Staubmasse entfällt auf Stäube mit einer Korngröße > 10 µm. Noch geringer ist der Anteil der PM 2,5-Fraktion. Konservativ wurde in der Immissionsprognose vom 09. Dezember 2019 ein PM 10-Anteil im Gesamtstaub von 25 % angesetzt. Dieser Anteil wird von Kummer et. al. empfohlen.

Bei den Stäuben handelt es zum weitaus größten Teil um mineralische Stäube.

Die Frage ist damit beantwortet.

Feinstäube PM 2,5

Die Einwender geben an, dass die Belastung durch Feinstäube PM 2,5 in der Immissionsprognose nicht richtig bewertet sei. Der gesundheitsschädliche Feinstaub müsse

minimiert werden. Die europäischen Grenzwerte wären doppelt so hoch wie die Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

Ob relevante schädliche Umwelteinwirkungen und damit einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder erheblichen Belästigungen vorliegen und diese einer Genehmigungsfähigkeit entgegenstehen, richtet sich nach den Immissionswerten der TA Luft. Nach der Immissionsprognose von iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 9. Dezember 2019 werden die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte eingehalten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.2.3 Überprüfung des Aktivkohlefilters

Die Einwender möchten wissen, wie die Funktionstüchtigkeit der Aktivkohlereinigung überprüft und wie oft und auf welche Stoffe dabei geprüft werde und ob die Überprüfung automatisiert ablaufe.

Die Überprüfung der Abluftfilter wurde mit den Nebenbestimmungen 4.5.16 und 4.5.18 festgelegt.

Insofern ist die Frage beantwortet.

5.4.2.4 Betriebskontrollen

Wegen der Gefährlichkeit der behandelten und gelagerten Stoffe wird von den Einwendern eine engmaschige Betriebskontrolle durch die Überwachungsbehörde gefordert.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Betriebsgelände auf dem mindestens eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24. November 2010 (ABl. L 334, S. 17), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 19. Juni 2012 (ABl. L 158, S. 25) in der jeweils gültigen Fassung, vorhanden ist. Für diese Betriebe sind Betriebskontrollen vor Ort in einem Abstand von ein, zwei oder drei Jahren

vorgeschrieben. Auch muss jährlich ein Jahresbericht mit den Daten und Informationen vorgelegt werden, mit denen die Einhaltung der Genehmigung geprüft werden kann. Auf Nebenbestimmung 4.1.24 und 4.6.16 wird verwiesen.

Der Einwendung wurde damit entsprochen.

5.4.3 Verkehr

5.4.3.1 Verkehrsführung über Südtangente

Von Seiten der Einwender wird eine Zunahme der Belastung an Lärm und Staub durch den Anliefer- und Abtransport-Verkehr in Daxlanden befürchtet. Daher sollte vorgeschrieben werden, dass der Anlieferverkehr ausschließlich auf direktem Weg über die Honsellstraße und Rheinhafenbrücke von der und auf die Südtangente erfolgt und nicht über die Rheinhafenstraße.

Die Geräusche des betriebsbezogenen An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen sind für dieses Vorhaben nicht beurteilungsrelevant. Es konnten somit auch keine organisatorischen Maßnahmen zur Verkehrsführung festgesetzt werden. Als Hinweis wurde unter Nr. 4.5.30 aufgenommen, dass der Anlagenbetreiber bei der Disposition auf eine direkte Streckenföhrung des An- und Abfahrverkehr über die Südtangente hinwirken soll.

Der Einwendung konnte somit nicht entsprochen werden.

5.4.3.2 Begrenzung des Anlieferverkehrs

Die Einwender geben an, dass bei einer Anliefermenge von max. 6.000 t pro Tag (ca. 300 Lkw) und unter der Annahme, dass die Anlieferungen in einer 10-stündigen Kernzeit erfolgen, 30 Lkw pro Stunde abzufertigen und zu entladen wären. Auch wenn bei nicht gefährlichen Abfällen oder bei Baurestmassen lediglich die Überprüfung der Eingangspapiere, Wiegung, Sicht-/Identitätskontrolle durchzuführen wären, so wäre eine ordnungsgemäße Abwicklung einschließlich Zuweisung und Abladung nicht möglich. Hinzu käme der höhere Zeitaufwand bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen. Darüber hinaus wären für den Abtransport der Abfälle bzw. Schüttgüter zusätzlich 3.000 t pro Tag mittels Lkw (ca. 150 Lkw pro Tag) vorgesehen. Dies wird von den

Einwenden als nicht realisierbar beurteilt. Die maximale Zahl der An- und Abtransporte per Lkw solle auf ein Maß beschränkt werden, dass jederzeit einen sach- und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherstelle. Es wird gefordert, die Anlieferung und den Abtransport mit Lkw auf 5.000 pro Jahr zu beschränken. Die restlichen Abfälle sollen mit Bahn oder Schiff transportiert werden.

Bei der schalltechnischen Untersuchung vom 1. August 2019 handelt es sich um eine Worst-Case-Betrachtung aus dem antragsgemäßen Betrieb. Dabei werden teilweise mehrfach konservative Annahmen gemacht.

Die Lkw-Fahrten wurden mit 300 pro Tag bewusst sehr hoch angesetzt. Bei 407.233 t Gesamtdurchsatz pro Jahr und 280 Arbeitstagen pro Jahr ergibt sich bei einer Zuladung von 20 t für die Anlieferung eine mittlere Lkw-Frequenz von 73 Lkw pro Tag. Mit Nebenbestimmung Nr. 4.1.9 wurde der Abtransport der Abfälle per Lkw aus der Anlage auf 50 % des genehmigten Jahresdurchsatzes begrenzt. Daher kommen für den Abtransport der Abfälle ca. 37 Lkw pro Tag hinzu, falls keine Rücktransporte stattfinden. Bei einer gleichmäßigen Auslastung über das Jahr ist daher rechnerisch von ca. 110 Lkw-Fahrten pro Tag auszugehen.

Die Antragstellerin hat eine maximale Durchsatzmenge von 407.233 t pro Jahr beantragt. Ginge man von 300 Lkw pro Tag aus, würden bei 20 Tonnen pro Fahrzeug am Tag 6.000 Tonnen angeliefert werden. Nach 68 Arbeitstagen wäre die Durchsatzmenge für das gesamte Jahr erreicht, was keineswegs sinnvoll wäre. Es ist daher anzunehmen, dass die durchschnittliche Lkw-Zahl im Tagesbetrieb zwischen 100 bis 150 Lkw betragen wird. Die geplante Anlage ist für diese Größenordnung verfahrenstechnisch ausgelegt und daraus ergeben sich auch die Belastungen, die bei einem durchschnittlichen Tagesbetrieb zu erwarten sind.

Bei den 300 Lkw-Fahrten handelt es sich um Spitzenwerte, denen die maximale Auslastung der Anlage zugrunde liegt und die bewusst konservativ angenommen wurden, um auf der sicheren Seite zu sein. Wie hoch die maximale Auslastung der Anlage sein soll, ist eine unternehmerische Entscheidung, auf die das Regierungspräsidium als Genehmigungsbehörde keinen Einfluss hat. Aufgabe des Regierungspräsidiums ist lediglich sicher zu stellen, dass die maximale Auslastung der Anlage keine erheblichen Belästigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft zur Folge hat. Dies ist im vorliegenden Fall gewährleistet.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

5.4.3.3 Aufstellraum für Lkw

Die Einwender geben an, dass die Logistik der Fahrzeugannahme sicherstellen müsse, dass der ungenügende Aufstellungsraum für Lkw nicht zum Rückstau auf der Hochbahnstraße führe.

Bei der Annahme von 300 Lkw-Fahrten pro Tag handelt es sich um eine Worst-Case-Betrachtung. Tatsächlich geht der Antragssteller von durchschnittlich 100 bis 150 Lkw-Fahrten pro Tag aus. Von Montag bis Freitag ist eine Betriebszeit von 16 Stunden am Tag möglich. Es ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin ein hohes Eigeninteresse daran hat, dass die Auslastung bei der Abfallannahme gleichmäßig über die Betriebszeit erfolgt und dass sie deshalb bei der Disposition darauf hinwirkt. Vor diesem Hintergrund sollte der Aufstellungsraum für Lkw im Anlieferbereich ausreichend sein.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.3.4 Lärmbelastung durch Lkw-Verkehr

Es wird eingewandt, dass die Darlegung fehle, ob und inwiefern der durch Anlieferung/Abholung erzeugte Lkw-Verkehr, insbesondere im Nahbereich der Anlage, zu einer zusätzlichen Verkehrs- und Lärmbelastung führe.

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen sind nach Nr. 7.4 TA Lärm in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nr. 6.1 Buchstabe c bis f zu berücksichtigen, wenn daneben weitere Voraussetzungen vorliegen. Industriegebiete fallen nicht unter diese Regelung, insofern waren die Vorgaben aus der Punkt 7.4 der TA Lärm hinsichtlich des An- und Abfahrtsverkehrs nicht zu berücksichtigen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz

5.4.4.1 Entwässerung Halle 1 bzw. der Hallen

Die Einwender führen aus, dass laut den Antragsunterlagen eine Gefälleausbildung und ein Anschluss an die Entwässerung in der Halle 1 nicht vorgesehen werde, weil angeblich kein Anfall flüssiger Medien zu erwarten sei. Sie stellen die Frage, wie dies bei langanhaltenden Regenperioden sei, wenn das angelieferte Material stark durchnässt sei?

Laut der Antragstellerin ist eine Entwässerung der Hallenlager nicht erforderlich, weil die Residualsättigung des Lagerguts unterschritten ist und kein Wasser drainiert. Schon durch die mechanische Beanspruchung beim Ausheben/Verladen des Materials würde das ggf. vorhandenes Drainagewasser ablaufen. Außerdem würden die Lkw abgedeckt anliefern. Die Angaben der Antragstellerin sind plausibel.

Die Frage ist damit beantwortet.

5.4.4.2 Direkteinleitung in das Hafenbecken

Das Oberflächenwasser von den Dachflächen der Hallenlager wird in das Hafenbecken eingeleitet. Es wird gefragt, ob sich auf den Hallendächern nicht erhebliche Mengen an wassergefährdenden Stoffen ablagern könnten.

Die Einleitung von Niederschlagswasser ins Hafenbecken bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Inwieweit die Einleitung von Niederschlagswasser von den Dach-, Frei- und Verkehrsflächen ins Hafenbecken zulässig ist, wird außerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in einem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren geprüft.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.4.3 Absperrschieber

Die Einwender weisen darauf hin, dass laut den Antragsunterlagen sämtliches Oberflächenwasser aus allen Freilagern über Hofeinläufe gefasst und in Sedimentationsabscheidern (Sandfänge) von Feststoffen befreit werde, bevor sie in den Schmutz-

wasserkanal gelangen würden. Bei Störfällen müssten die Zuläufe zum Schmutzwasserkanal abgeschiebert werden können. Sie möchten wissen, wie das Abschiebern erfolgen könne, wenn der Container des Wiegemeisters, in dem sich die Anlage befindet, z.B. außerhalb der Betriebszeit, nicht besetzt sei?

Hierzu teilte die Antragstellerin mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 mit, dass außerhalb der Betriebszeiten das manuelle Abschiebern durch die eintreffende Feuerwehr gewährleistet werden könne. Dazu werde ein Feuerwehrplan in einem entsprechend geeigneten Wandschrank an gut sichtbarer Stelle hinterlegt. Auf dem Feuerwehrplan sind die Positionen der Absperrschieber auf dem Gelände dargestellt. Der Wandschrank könne durch die Feuerwehr geöffnet werden.

Dieser Einwendung wurde mit Nebenbestimmung Nr. 4.4.31 entsprochen.

5.4.4.4 Einstufung der Wassergefährdung nach AwSV

Die Einwender geben an, dass alle angelieferten Stoffe wassergefährdend und nicht allgemein wassergefährdend seien.

Die Einstufung der Abfälle und die Ausstattung der Anlagen (Oberflächen, Entwässerung) erfolgt nach den Vorgaben der AwSV. Eine Einstufung der Abfälle nach Wassergefährdungsklasse (WGK) ist technisch nicht möglich und wegen desselben Schutzniveaus nicht standardverbessernd. Die Anlage wird in den Prüfintervallen nach AwSV von einem Sachverständigen geprüft.

Die Festlegung in § 3 Abs. 2 AwSV, welche Stoffe als allgemein wassergefährdend gelten, ist abschließend. Feste Gemische gehören dazu. Der Betreiber kann ein festes Gemisch nach § 10 i. V. m. Anlage 1 Nr. 5 in eine WGK einstufen, wenn die Zusammensetzung stets die gleiche ist und das Mischungsverhältnis bekannt ist. Dies ist bei den gehandhabten Abfällen nicht der Fall.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.4.5 Schutz vor HQ extrem

Von Seiten der Einwender wird eine „trockene Vorsorge“ (Unterbindung des Zutritts von Wasser im Sinne TRAS 310 Kap. 11) zum Schutz vor HQ extrem für die Freilager gefordert. So solle sichergestellt werden, dass im Falle eines hochwasserbedingten

Zutritts von Oberflächenwasser in die Anlage durch technische Maßnahmen eine Abschwemmung von Abfällen und sonstigen Materialien wirksam verhindert wird. Dies gelte insbesondere für den Bereich, in dem gefährliche Abfälle gelagert werden.

In den Antragsunterlagen ist unter Anlage B 7.1.2 ein Maßnahmenkonzept für den Fall einer Überschwemmung bei einem Extremhochwasser enthalten. U.a. ist bei Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes sichergestellt, dass die Hallen in denen auch gefährliche Abfälle lagern können, vor einem Wasserzutritt geschützt werden. Es fehlen jedoch Alarm- und Einsatzpläne sowie Informationen zur Vorbereitung ggf. notwendiger Nachsorgemaßnahmen. Daher wurde mit Nebenbestimmung Nr. 4.4.25 festgelegt, dass sechs Monate nach Inbetriebnahme ein vollständiges Schutzkonzept vorgelegt wird, das den aufgeführten Vorgaben entspricht.

Darüber hinaus wird die Einwendung zurückgewiesen.

5.4.4.6 Beanspruchungsdauer der Bodenbefestigung im Freilager 2

Für das Freilager 2 für Material bis Z 2 sowie Schüttgüter ist die Beanspruchung der Lagerfläche, die als Abflaufläche (Wassergefährdung) angesehen wird, mit einer Beanspruchungsdauer von acht Stunden vorgesehen. Die Einwender wollen diesbezüglich wissen, wie dies überprüft werde und was passiere, wenn das Material dort länger verbleiben würde.

Nach dem geänderten AwSV-Gutachten zur Eignungsfeststellung der Umwelttechnischen Beratung, Dr. Rainer Schützle GmbH, Freiburg vom 9. November 2020 wird unter Nr. 5 „Beurteilung der geplanten Ausführung – Freilager 2 für Material bis Z 2 sowie Schüttgüter“ ausgeführt, dass die Beanspruchung der Lagerfläche, die als Abflaufläche anzusehen ist, als gering bis mittel einzustufen ist, da eine Beanspruchungsdauer von acht Stunden eventuell überschritten werden kann, eine Beanspruchungsdauer von 72 Stunden aber nicht zu erwarten ist. Es geht bei der Beanspruchung der Fläche nicht um die gelagerten Abfälle, sondern um das Niederschlagswasser. Anfallendes Niederschlagswasser wird in diesem Zeitraum abgeleitet und bleibt nicht auf der Fläche stehen. Diese Einschätzung wird seitens der Genehmigungsbehörde geteilt.

Die Frage ist damit beantwortet.

5.4.5 Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen

5.4.5.1 Entsorgungsnachweis

Es wird von Seiten der Einwender darauf hingewiesen, dass die Fa. Schleith GmbH als Erzeuger und Besitzer gefährlicher Abfälle zur Beseitigung mit der Vorlage eines (Sammel-) Entsorgungsnachweises die Zuweisung des Abfalls zu einer Entsorgungsanlage zu beantragen hätte.

Die Nachweisverordnung gilt für den Betreiber unmittelbar. Die Inhalte müssen nicht im Einzelnen im Genehmigungsbescheid aufgeführt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.5.2 REACH-Verordnung

Die Einwender merken an, dass der Anlagenbetreiber eine evtl. Anmeldung nach der Chemikalienverordnung REACH zu prüfen hätte, sofern das aufbereitete Material bei der weiteren Verwendung/Verwertung seine Abfalleigenschaft verlöre.

Nach Auskunft der Antragstellerin ist es nicht geplant, Sekundärrohstoffe mit einem Produktstatus zu erzeugen. Außerdem würde die REACH-Verordnung für den Betreiber unmittelbar gelten, so dass die Inhalte nicht im Einzelnen im Genehmigungsbescheid aufgeführt werden müssten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.5.3 Sicherheitsleistung

Es wird eingewandt, dass der in den Antragsunterlagen für die Sicherheitsleistung angegebene Betrag viel zu niedrig wäre.

Die Berechnung der zu erbringenden Sicherheitsleistung ist Teil des Genehmigungsverfahrens. Mit der Nebenbestimmung Nr. 4.9.1 ff. wurde die Sicherheitsleistung festgesetzt und die Berechnung in Nr. 5.3.12 weitergehend erläutert.

Der Einwendung wurde entsprochen.

5.4.5.4 Betriebsgröße

Es wird eingewandt, dass die Anlage überdimensioniert wäre. Auch würde sie nicht benötigt, da bereits ausreichend Abfallbetriebe mit dem gleichen Tätigkeitsspektrum im Karlsruher Rheinhafen vorhanden wären. Das Gebiet des Rheinhafens sei schon heute mit Lärm, Verkehr und Schadstoff-Emissionen hoch belastet. Daher wird gefordert das Vorhaben nicht zu genehmigen oder höchstens mit einer deutlich reduzierten Abfallmenge. Ein Einwander fordert, die Anlage auf 200.000 Tonnen pro Jahr (ungefährlich: 170.000 t/a, gefährlich: 30.000 t/a) zu beschränken.

Die Planung einer Anlage und die Höhe des Durchsatzes ist eine unternehmerische Entscheidung und kann daher nur von der Antragstellerin getroffen werden. In einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren teilt die Antragstellerin der Behörde mit, mit welchen Stoffen bzw. Abfällen und mit welchem Durchsatz sie ihre Anlage betreiben will. Zeitgleich steht sie in der Pflicht, die Nachweise über die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte zu erbringen. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Betriebspflichten nach § 5 BImSchG eingehalten werden und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.6 Abfallrecht

Nach Meinung der Einwander würden im Antrag Bezüge zur Umsetzung abfallrechtlicher Anforderungen, wie GewAbfV, AbfBeauftrV, AltholzV, EfbV u.a. fehlen.

Gesetze und Verordnungen gelten für den Betreiber unmittelbar. Die Inhalte müssen nicht im Einzelnen im Genehmigungsbescheid aufgeführt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.6.1 Abfallhierarchie

Von Seiten der Einwander wird gefordert, dass der Betreiber der Anlage durch die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde dazu angehalten werden solle, dass der

durch den Betrieb der Anlage generierte Abfallanfall minimiert und die Erzeugung verwertbarer, qualitätsgesicherter Baustoffe ausgebaut werden solle.

Die Forderung wird bereits durch die im § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorgegebene Abfallhierarchie (Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, Beseitigung) vorgegeben und gilt für den Betreiber unmittelbar.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.6.2 Ein- und Ausgangskontrolle, Qualitätssicherung

Abfalldeklaration

Es wird gefordert, dass alle angenommenen Abfälle vor der Weiterverarbeitung chemisch/physikalisch im Labor überprüft werden und dass von allen Abfällen Rückstellproben aufbewahrt werden. Bei Abgabe des in der Anlage anfallenden RC-Materials bzw. Abfälle, einschl. der dort originär erzeugten Abfälle, solle durch eine chemisch/physikalische Untersuchungen der Nachweis geführt werden, dass die entsprechenden Verwertungs- bzw. Entsorgungsanforderungen eingehalten würden. Für die erforderliche Eingangs- und Ausgangskontrolle solle ein Labor eingerichtet werden, das technisch und organisatorisch eine ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchung gewährleisten. Es wird gefordert, dass der Anlagenbetreiber vor Inbetriebnahme ein Qualitätssicherungskonzept erstellen solle, in dem umfassend die Vorgehensweisen für Annahme, Umgang und Abgabe der Abfälle einschl. der Eigenkontrolle dargestellt werden würde.

Laut der Antragstellerin erfolgt die Deklaration der eingehenden Abfälle in der Regel durch den Abfallerzeuger. In der Anlage werden die mitgeführten Dokumente und die Abfälle organoleptisch bei der Annahmekontrolle geprüft. Diese Abläufe werden dokumentiert (Abfallregister nach § 49 KrWG, Betriebstagebuch). Ausgehende Abfälle werden von einem unabhängigen Institut beprobt und analysiert.

Der Einwendung wurde mit der Nebenbestimmung Nr. 4.6.1, Nr. 4.6.6, Nr. 4.6.7 und Nr. 4.6.15 teilweise entsprochen. Darüber hinaus wird sie zurückgewiesen.

5.4.6.3 Weitere Entsorgungswege

Es wird gefordert, dass nur Stoffe angenommen werden dürfen, für die eine weitere Entsorgung gewährleistet sei. Dabei solle die Ablieferung auf Deponien in der Genehmigung genau geregelt werden.

Der Einwendung wurde mit den Nebenbestimmungen Nr. 4.6.13 und 4.6.14 entsprochen. Darüber hinaus wird sie zurückgewiesen.

Abtransport per Schiff

Die Einwender geben an, dass zwar laut Genehmigungsantrag ca. 40 % der zu entsorgenden Abfälle über Schiff abtransportiert werden sollen, die im Antrag aufgeführten Entsorgungsanlagen wären aber nicht direkt oder nur mit erheblichem Aufwand per Schiff erreichbar.

Mit Nebenbestimmung Nr. 4.1.9 wurde festgelegt, dass der Abtransport der Abfälle per Lkw aus der Anlage 50 % des genehmigten Jahresdurchsatzes nicht übersteigen darf. Insofern entfallen auf den Abtransport über Bahn und Schiff mindestens 50 % des genehmigten Jahresdurchsatzes. Darüber hinaus wird die Einwendung zurückgewiesen.

5.4.6.4 Lagerflächen

Laut Forderung der Einwender solle eine Fläche vorhanden sein, auf der bei Verdacht auf Kontaminationen bzw. bei Falschdeklaration eine Materialanlieferung komplett abgekippt und näher untersucht werden könne.

Der Einwendung wurde mit Nebenbestimmung Nr. 4.6.7 entsprochen.

5.4.6.5 Lagermengen

Höhe der Lagermengen

In den Antragsunterlagen ist eine technische Lagerkapazität von 74.400 t ausgewiesen. Dieser Wert erscheint den Einwendern unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abfallarten, der Gleichzeitigkeit der Anlieferungen und der Lager- und Umschlagsvorgänge sehr hoch und sei zu überprüfen.

Wegen der Getrennthaltspflichten bei der Lagerung von Abfällen nach Nebenbestimmung Nr. 4.6.9 und wegen des Platzbedarfes bei der Abfallbehandlung wird die technische Lagerkapazität vermutlich zum Teil nicht völlig ausgeschöpft werden können. Theoretisch ist es aber möglich, dass große Mengen von wenigen Abfallschlüsseln mit geringer Belastung oder ausschließlich mineralische Schüttgüter gelagert werden, so dass die wenigen oder fehlenden Getrennthaltspflichten dann eine Lagerung von 74.400 t erlauben. Abfälle der Zuordnungsklasse bis Z 1.1 und mineralische Schüttgüter können in sämtlichen Lagerbereichen im Freien und in den Hallen gelagert werden.

Die Einwendung wird hiermit zurückgewiesen.

Einhaltung der genehmigten Lagermengen

Die Einwender fragen, wie sichergestellt sei, dass die genehmigte Lagerkapazität an Abfällen eingehalten werde?

Die Höhe des Lagerbestands und damit auch die Einhaltung der genehmigten Lagermengen werden anhand eines Warenwirtschaftssystems dokumentiert. Da der Betrieb der Industrie-Emissions-Richtlinie unterliegt, sind regelmäßige Vor-Ort-Überprüfungen vorgesehen. Außerdem hat der Betreiber der Genehmigungsbehörde jährlich einen Bericht über die Einhaltung der Anlageneintragung vorzulegen, indem die gelagerten Abfallmengen zu einem bestimmten Stichtag enthalten sind. Auf die Nebenbestimmung Nr. 4.6.16 wird verwiesen.

Die Frage ist hiermit beantwortet.

5.4.6.6 Lagerdauer

Die Einwender fordern, dass die Lagerung von Abfällen zeitlich zu begrenzen sei, um die Entstehung eines „Endlagers“ zu vermeiden.

Bei Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen nach Nr. 8.12 Anhang 1 4. BImSchV ist die Lagerung auf unter ein Jahr begrenzt. Es wurde kein Langzeitlager nach Nr. 8.14 beantragt. Dies wurde mit der Nebenbestimmung Nr. 4.6.17 konkretisiert.

Die Einwendung wurde umgesetzt.

5.4.6.7 Abfallarten

Beantragte Abfallschlüssel

Es wird gefordert, den Katalog, der in der Anlage zu behandelnden bzw. zu lagernden Abfallarten, auf die Abfallarten zu beschränken, welche dem Zweck der Anlage entsprechen.

Die Beantragung der gehandhabten Abfallarten und Abfallschlüssel ist eine unternehmerische Entscheidung und kann daher nur von der Antragstellerin getroffen werden. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren teilt die Antragstellerin der Behörde mit, mit welchen Stoffen bzw. Abfällen sie in ihrer Anlage umgehen will. Zeitgleich steht sie in der Pflicht, die Nachweise über die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte zu erbringen. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG eingehalten werden und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Radioaktiv belastete Abfälle

Die Einwender befürchten, dass radioaktive Abfälle aus Atomanlagen (wie KIT Nord oder Philippsburg) in der Anlage angenommen werden würden. Im Umkreis von Karlsruhe würden sich mehrere kerntechnische Einrichtungen im Abriss befinden, so dass es möglich wäre, dass sich radioaktive Gegenstände wie Rohre und Armaturen mit Cäsium-137 oder Kobalt 60 im Betonabrisssmaterial befinden. Es solle eine Strahlenschutzzeingangsmessung installiert werden.

Weiterhin wird gefordert, die Annahme von Schlacken aus der Erzverhüttung nicht zu genehmigen. Begründet wird dies damit, dass Erzrestschlacken aus der Gewinnung von Tantal und Coltan radioaktiv sein könnten.

Radioaktiv belastete Materialien unterliegen dem Atomregime und sind keine Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Diese Materialien werden nach den Vorschriften des Atomrechts entsorgt. Eine Annahme oder eine Behandlung radioaktiver Abfälle auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin ist weder geplant noch erlaubt. Radiometrische Eingangskontrollen sind für diesen Anlagentyp weder vorgeschrieben noch notwendig.

Auf die geltende Rechtslage wurde mit Nr. 4.6.29 hingewiesen. Darüber hinaus wird die Einwendung zurückgewiesen.

Asbest- und mineralfaserhaltige Abfälle

Es wird eingewandt, dass die Lagerung von gefährlichen asbesthaltigen Abfällen oder mineralfaserhaltigen Abfällen (z.B. AVV 170601 und AVV 170603*) geschützt vor Witterungseinflüssen und mechanischen Beanspruchungen in geeigneten und gekennzeichneten Behältnissen (Container, big bags o. ä.) erfolgen sollte, so dass keine Asbest- bzw. Mineralfasern freigesetzt werden würden.*

Nach TRGS 519 sind asbesthaltige Abfälle bereits am Anfallsort in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältnissen zu sammeln. Die geeigneten Behälter können z. B. ausreichend feste Kunststoffsäcke oder Big-Bags sein. Dies gilt auch für künstliche Mineralfasern (KMF).

Auf die geltende Rechtslage wurde mit den Nr. 4.6.27 und 4.6.28 hingewiesen. Darüber hinaus wird die Einwendung zurückgewiesen.

Originär erzeugte Abfallarten

Die Einwender geben an, dass Angaben zur Entsorgung der in der Anlage originär erzeugten Abfälle fehlten, z. B. Abfälle aus Schlammfängen und Abluftfiltern.

Laut der Antragstellerin wird die verbrauchte Aktivkohle aus der Abluftreinigung vom Lieferanten zurückgenommen. Zudem wurde der Einwendung mit Nebenbestimmung Nr. 4.6.18 teilweise entsprochen, darüber hinaus wird sie zurückgewiesen.

5.4.6.8 Anlagenbetrieb

Verfahrensfließbilder

Die Einwender geben an, dass die im Antrag enthaltenen Angaben zum Umschlag, zur Lagerung und zur Behandlung rudimentär und das enthaltene Grundfließbild unvollständig seien. Es sollten Verfahrensfließbilder vorgelegt werden, aus denen die einzelnen Schritte von Materialfluss und -behandlung eindeutig ersichtlich seien.

Das Regierungspräsidium hat schon zu Beginn des Verfahrens eine Plausibilitätsprüfung und eine Vollständigkeitsprüfung durchgeführt und die Antragsunterlagen für aussagekräftig gehalten, wenngleich im Laufe des Verfahrens neue Aspekte dazu

kommen können und ggf. neue oder ergänzende Unterlagen nachgefordert und nachgereicht werden. So wurde vom Betreiber am 20. März 2020 ein Ablaufschema für die Eingangskontrolle und am 6. Juli 2020 ein Schreiben mit Informationen zur Abluftreinigung und zur Einhaltung der Vorgaben des Arbeitsschutzes vorgelegt. Die nachgereichten Informationen wurden zum Bestandteil der Antragsunterlagen erklärt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Verschleppung von Schadstoffen

Laut den Antragsunterlagen werden bestimmte Anlagenteile - z. B. Siebanlage und Brecher - sowohl für nicht gefährliche als auch für gefährliche Abfälle genutzt. Es wird von Seiten der Einwender bemängelt, dass eine fundierte Aussage, wie ein Übertrag gefährlicher Stoffe auf ungefährliche Materialien sowie eine unzulässige Vermischung/Verdünnung verhindert werden könne, fehle.

Mit den Nebenbestimmungen Nr. 4.6.10, Nr. 4.6.25 und Nr. 4.6.26 wurden die Bedenken berücksichtigt. Darüber hinaus wird die Einwendung zurückgewiesen.

Schulung der Mitarbeiter

Die Einwender fordern, dass die Mitarbeiter für einen sach- und ordnungsgemäßen Betrieb entsprechend unterwiesen und geschult sein müssten. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund rechtlicher Anforderungen. Sofern Sachkunde- oder sonstige Qualifikationsnachweise erforderlich seien, wären diese zu belegen.

Die ausreichende Schulung der Mitarbeiter ist in den relevanten Gesetzen und Verordnungen, u.a. ArbSchG, der EfbV und AwSV, geregelt. Der Einwendung wurde auch mit den Nebenbestimmung Nr. 4.4.31, Nr. 4.4.32, Nr. 4.5.3, Nr. 4.6.2 und Nr. 4.8.4 entsprochen. Darüber hinaus wird sie zurückgewiesen.

Daten- und Informationssystem

Es wird gefordert, die Antragstellerin zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs zu verpflichten, ein Daten- und Informationssystem einzuführen.

Alle angenommenen und abgegebenen Abfälle müssen im Rahmen der Nachweisverordnung dokumentiert werden, es handelt sich hierbei um die sogenannte Registerpflicht. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, als Überwachungsbe-

hörde kann sich jederzeit bei einer Vor-Ort-Überwachung die Dokumentationen zeigen oder elektronisch zukommen lassen. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen Nr. 4.6.3, Nr. 4.6.4 und Nr. 4.6.5 zum Führen eines Betriebstagebuches verwiesen.

Der Einwendung wurde damit entsprochen.

5.4.7 Verschiedenes

5.4.7.1 Herkunft der Anlieferungen

Es wird gefordert, dass die Anlieferungen aus dem direkten Umkreis (max. 20 km) von Karlsruhe stammen müssten.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bezieht sich auf das Anlagengrundstück. Der Einzugsraum der Anlieferungen kann hier nicht geregelt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4.7.2 Übergeordnete Konzepte und Planungen

Die Einwender geben an, dass die beantragte Anlage mit dem Klimaschutzkonzept Karlsruhe, dem Verkehrsentwicklungsplan Karlsruhe, dem Luftreinhalteplan Karlsruhe und dem integrierten Stadtentwicklungskonzept 2020 der Stadt Karlsruhe unvereinbar wäre.

Die aufgeführten, übergeordneten Konzepte und Rahmen-Planungen der Stadt Karlsruhe entfalten keine direkte rechtliche Wirkung auf die grundstücksbezogene Anlagengenehmigung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6. GEBÜHRENTSCHEIDUNG

Für die Entscheidungen gemäß Nr. 1 wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 12 Abs.1 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S.895 ff) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. Nr. 25, S. 1191) sowie der Verordnung über die Verordnung über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich

- des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 3. März 2017, zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (GBl. Nr. 8 S. 181 ff.),
- des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM) vom 22. April 2020 (GBl. Nr. 12, S. 212),

in den jeweils aktuellen Fassungen und den nachfolgend im Einzelnen genannten Nummern der jeweiligen Gebührenverzeichnisse hierzu (GebVerz UM, GebVerz WM).

Der Gebührenberechnung liegen folgende Kosten (inkl. Umsatzsteuer) zugrunde:

- Gesamtinvestitionskosten [REDACTED] € (brutto)
- davon Baukosten [REDACTED] € (brutto)

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus folgenden Positionen:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. Nr. 8.1.1 GebVerz UM. Gemäß Anmerkung zu Nr. 8.1.1 kann in besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen die Gebühr bis auf das Dreifache erhöht werden.

8.1.1	
Ab 3.500.000 €	17.500,00 €
+ 0,05 % von ([REDACTED] – [REDACTED]) = 0,05 % x [REDACTED] €	[REDACTED] €
Summe	[REDACTED] €
20.510,00 x 2,5 (-fach)	[REDACTED] €

2. Baurechtliche Genehmigung gem. Nr. 13.1.1 des Gebührenverzeichnisses WM.

4 ‰ der Baukosten
4/1.000 von [REDACTED] € [REDACTED] €

3. Einleitungsgenehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz gem. Nr. 13.2.2 GebVO UM.

Rahmengebühr 50 - 20.000 € [REDACTED] €

4. Wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 WG gem. 13.2.1 Gebührenverzeichnis UM.

Rahmengebühr 50 – 20.000 € [REDACTED] €

5. Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG gem. 13.6.1 des Gebührenverzeichnisses UM.

Rahmengebühr 50 - 10.000 € [REDACTED] €

Die Gebührenhöhe nach Nr. 3, 4 und 5 bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand.

Die Gebühr beträgt damit insgesamt [REDACTED] €.

Gebühren und Auslagen werden nach §18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kraft Gesetz sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.

Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600 und geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an.

7. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden. Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1: Entsorgungskosten je Abfallschlüssel

(Quelle: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe (Stand 18.5.2020))

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Median-Entsorgungskosten	max. Lagermenge
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	50	50.000 t
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	60	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	60	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	50	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoff auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	60	
17 01 01	Beton	25	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen ≤ Z 2	30	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	60	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	25	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	60	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	35	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	25	
20 02 02	Boden und Steine	30	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	60	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen (hier: stichfest)	70	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	60	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	70	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	60	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	50	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	50	
10 13 01	Abfälle aus Rohgemenge vor dem Brennen	60	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	60	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	70	
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	70	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	60	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	50	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen > Z 2	50	

03 03 09	Kalkschlammabfälle	50	2.500 t
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	60	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	30	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	40	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	60	
10 09 03	Ofenschlacke	40	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	60	
10 10 03	Ofenschlacke	30	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	60	
10 12 06	verworfenen Formen	60	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	40	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	60	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	40	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	30	100 t
17 02 01	Holz	50	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	50	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	40	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme (hier: stichfest)	50	10.000 t
17 01 02	Ziegel	25	
17 01 03	Fliesen und Keramik	30	
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	90	3.000 t
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	95	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	150	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (mineralische Fraktion)	110	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	70	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	0	50 t
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	90	
15 01 05	Verbundverpackungen	40	
15 01 06	gemischte Verpackungen	110	
17 02 02	Glas	45	
17 02 03	Kunststoff	130	
19 12 01	Papier und Pappe	70	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	50	
19 12 05	Glas	20	
20 01 01	Papier und Pappe	0	
20 01 02	Glas	25	
20 01 39	Kunststoffe	90	

20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	100	2.000 t
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	100	1 t
16 01 03	Altreifen	100	5 t
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	110	100 t
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	125	10 t
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	80	< 30 t
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	100	
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	100	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	100	
17 05 06	Baggergut (z.B. Kies, Sand) mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	20	5.000 t
19 08 02	Sandfangrückstände	100	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	80	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	70	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	55	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	50	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	70	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	75	
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	75	
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	80	
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	75	
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	70	
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	80	
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	70	
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	70	
10 12 13	Schlämme aus der betrieblichen Abwasserreinigung (hier stichfest)	70	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	70	
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	60	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	60	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	70	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	70	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	70	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	70	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	80	

17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	80	100 t
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	80	
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	80	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	60	2.000 t
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	140	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	140	
20 03 03	Straßenkehrsicht	95	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	200	50 t
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	320	20 t
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	200	25 t
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	330	25 t
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	250	1 t
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	300	0,5 t
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	770	0,5 t
16 01 17	Eisenmetalle	0	< 100 t
17 04 05	Eisen und Stahl	0	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	0	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	0	
19 12 02	Eisenmetalle	0	
16 01 18	Nichteisenmetalle	0	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	0	
17 04 02	Aluminium	0	
17 04 03	Blei	0	
17 04 04	Zink	0	
17 04 06	Zinn	0	
17 04 07	gemischte Metalle	0	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	0	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	0	
19 12 03	Nichteisenmetalle	0	
20 01 40	Metalle	0	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0	0,5 t